

Vc  
3215









# Der Durchleuchtigsten /

Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten / Herrn  
 Johan Sigismunden / Marggraffen zu Brandenburg / des Heyn:  
 Röm: Reichs Erzh Cammerern vnd Churfürsten / In Preussen / zu Gällich /  
 Cleue vnd Berg / Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in Schlesien / zu  
 Crossen vnd Jegerndorff Herkogen / Burggraffen zu Nurenberg / Fürsten zu Rugen / Graffen  
 zu der Marck vnd Rauenßberg / Herrn zu Rauenstein / etc. Vnd Frauen Annen Pfalzgräffin  
 bey Rhein / in Bayern / zu Gällich / Cleue vnd Berg Herkogin / Gräffin zu Beldens / Span-  
 heim / Marck / Rauenßberg vnd Mörß / Frauen zu Rauenstein / etc. Gewalthaber / Der auch  
 Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ernsten Marggraffen zu  
 Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wenden / auch in  
 Schlesien / zu Crossen vnd Jegerndorff Herkogen / Burggraffen zu Nurenberg vnd  
 Fürsten zu Rugen / etc. Vnd Herrn Wolffgang Wilhelmen Pfalzgraffen bei  
 Rhein / in Bayern / zu Gällich / Cleue vnd Berg Herkogen / Graffen zu  
 Beldens / Spanheim / Marck / Rauenßberg vnd  
 Mörß / Herr zu Rauenstein / etc.

Aufschreiben /

Ahn alle Christliche hohe Potentaten / Chur: vnd Fürsten / auch  
 ins gemein ahn alle vnd jede Stende / Glider vnd Vnderthanen des Heyli-  
 gen Römischen Reichs / wes standts / würden oder wefens  
 dieselbige seien.

Darinnen jedermenlich zur nachricht: vnd warnung für augen  
 gefelt wurd / mit was vnformblichen / nichtigen vnd vnbilligen Processen  
 ihre FF. GG. vnd derselben Chur: vnd Fürstliche Principalen des Hauses Brandenburg  
 vnd Pfalz Neuburg bisshero beschweret / vnd auß was erheblichen rechtmessigen vnd bringen-  
 den vrsachen ihre Chur: vnd FF. GG. sampt andern dero verwandten vnd Vnirten Kön-  
 gen / Chur: Fürsten vnd Stenden / zu dieser vorsehender Kriegsrüstung vnd Defension ge-  
 nörtigt worden / auch alle Christliche fridfertige Rechte vnd Ehrliebende Potentaten /  
 sonderlich aber die Stände vnd mitglieder des Heyn: Reichs schuldig seien iren  
 Chur: vnd FF. GG. hierinnen alle hülfliche als istens,  
 furschub vnd befurderung  
 zu erzeigen.



*Handwritten:*  
 Gedruckt in Jhu. ff. 94. Dat. vnsaldorff den  
 1. Jan. 1610.  
 Cum gratia et privilegio Illustriss. Principum in 4.

*Handwritten:*  
 Deduce  
 Doubl. 89.



Faint header text at the top of the page, possibly a title or reference number.

Second line of faint header text.

Large block of very faint, illegible text, likely the main body of the document.

Third block of faint text, possibly a signature or a specific section header.

Fourth block of faint text, continuing the main body of the document.



Fragment of text from the adjacent page on the right, including words like 'gen /', 'Vnd', 'ue vnd', 'uensß', 'Durch', 'zu Br', 'Went', 'graff', 'helm', 'hog /', 'zu Na', 'mein', 'Fürst', 'ten /', 'misch', 'G.', 'gnad', 'auch', 'stand', 'diger', 'als a', 'Der er', 'borne', 'lich /', 'Herz', 'den ih', 'zum b', 'S.', 'froloc', 'bemel', 'die w', 'hend', 'men /', 'söle', 'G.', 'mei', 'sich d', 'ferit', 'vnd v', 'hen c', 'die'.







Er Durchleuchtigsten / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten / Herrn Johan Sigismunden / Marggraffen zu Brandenburg / des Heiligen Römischen Reichs Erbkammerern vnd Churfürsten / In Preussen / zu Göllich / Cleue vnd Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben vnd Wendten / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jegerndorff Herzogen / Burggraffen zu Nurenberg / Fürsten zu Rugen / Graffen zu der Marck vnd Rauensberg / Herrn zu Rauenstein / 2c. Vnd Frawen Annen Pfalzgräffin bei Rhein / in Bayern / zu Göllich / Cleue vnd Berge / Herzogin / Gräffin zu Veldens / Spanheimb / Marck / Rauensberg vnd Mörß / Frawen zu Rauenstein / 2c. Gewalthaber / Die auch Durchleuchtige / Hochgeborne Fürsten vnd Herrn Herz Ernst Marggraff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin Pommern / der Cassuben vnd Wendten / auch in Schlesien / zu Crossen vnd Jegerndorff Herzog / Burggraff zu Nurenberg vnd Fürst zu Rugen / 2c. Vnd Herz Wolffgang Wilhelm Pfalzgraff bei Rhein / in Bayern / zu Göllich / Cleue vnd Berge Herzog / Graff zu Veldens / Spanheimb / Marck / Rauensberg vnd Mörß / Herz zu Rauenstein / Entbieten allen Christlichen hohen Potentaten / auch ins gemein vñ insonderheit allen vnd jeden Geistlichen vñ Weltlichen Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grafen / Herrn Rittern / denen vom Adel / Erbaren Stetten / vnd andern angehörigen gliedern vnd Vnderthanen des Heiligen Römischen Reichs / wes standts / wården oder wesens dieselbige seyn / irer FF. GG. vnderthenige / freundliche willige dienst / freundschaft / günstigen gruß / gnad vnd alles guets zuuor / vnd geben zuforderst der Röm: Kay: Mayt: dan auch ihrer Röm: Wård: Chur: vnd F. G. vnd sonst einem jeden seines standts gebür nach / hiemit vnderthenig / dienst: freundlich / günstiger vnd gnediger wolmeinung zuerkennen.

Wiewol ihrer FF. GG. crachtens numehr allenthalben / so wol inner als außershalb des Heyl. Reichs / durch alle Christliche Königreich vnd Länder erschollen / was nach absterben weilandt des Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Johans Wilhelmen Herzogen zu Göllich / Cleue vnd Berge / Grafens zu der Marck / Rauensberg vnd Mörß / Herrn zu Rauenstein / lobseliger vnd Christmilter gedechtnuß / zwischen beiden ihren FF. GG. erstlich zu Dortmund dem gemeinen friedlichen wesen zum besten tractire vnd verabscheidt worden / welcher gestalt auch beide ihre FF. GG. darauff ohne einigen widerstande mit gutem willen / wünsch vnd frolocken des meisten theils der Vnderthanen in die gesambte administration bemelter Fürstenthumb / Graff: vnd Herschafften auff gewisse maß getretten / die willige / getreue vnd gehorsame Ståndt vnd Vnderthanen / auff vorgehende sonderbare vergleichung in newe handtgelübte vnd huldigung genommen / die Regierungen vnd Ampter bestellet / vnd anders mehr verordnet / so in solchen fällen Regierenden Fürsten obligt vnd gebüret / Daher sich ihre FF. GG. den Rechten vnd aller billigkeit nach versehen / weil sie sich gegen jedermanniglich zu vnpartheischem guet: oder rechtlichen außtrag erbotten / vnd sich deswegen zu genugsamen Caution de iudicio sisti & iudicatum solui offerit, Es solten ihre FF. GG. vermög der Rechts Ordnungen darbei ruewig vnd vnperurbirt gelassen worden sein.

So haben doch ihre FF. GG. nun eine geraume zeit hero mit schmerzen erfahren vnd sehen müssen / das hin vnd wider / so woll inner: als außershalb



halb des Hey: Reichs sich leuth finden / welche sich nicht schewen / wider ihre  
F. G. allerhandt falsche vnware vnd nimmermehr erweisliche verleumb-  
dungen aufzugieffen / In meinung dieselbige sampt ihren Principalen vnd  
Sautorn nicht allein bey dem gemeinen vnuerstendigen man / sondern auch  
woll bei hohen standts vnd verstandts personen durch solche giftige schandt-  
gedicht vnd Calumnien verhasst zumachen / vnd in den verdacht zubringen.

1. Als ob ihre F. G. sich vnderstünden / der Röm: Kay: Mayt: vn-  
serm Allergnedigsten Herrn / nicht allein allen schuldigen respect vnd gehor-  
samb / sondern auch die cognition vber Lehenbare Fürstenthumb / Graff: vnd  
Herschafft / welche sonst einem jeden Römischen Kayser oder König / ver-  
mög der Cammergerichts Ordnung reservirt sey zuentziehen.

2. Item das der zwischen Chur: Brandenburg vnd Pfalz Newburg zu  
Dortmunde erhandelte vertrag / vnd darauff erfolgte handlungen nicht allein  
der vernunft vnd Kayserlichen Rechten / als welche nicht zulassen / das einer  
sein selbst eigener Richter sey oder sich der streitigen Erbschafft selbst eigens  
gewalts vnterziehe / zuwider / sondern auch andern Interessenten zu vnwider-  
bringlichen schaden gereiche / vnd vber das auch der vrsachen nichtig seye /  
Dieweil allerhochstgedachte Kay: Mayt: wie fürgegeben wirdt / noch bey  
lebzeiten des Herzogen zu Göllich zc. seeligen / der Regierung vnd Admini-  
stration selbiger Landen in possessione gewesen / vnd solche gleich nach ihres  
F. G. absterben in dem befundenem standt zu continuirn befohlen haben.  
Dahero dan geschlossen werden wil / das die possessio selbiger Landen nicht  
vacua gewesen / vnd also vermög der Rechten in dieselb ohne vorwissen ihres  
Mayt: als des possidenten nicht möge gegriffen werden.

3. Item das ihre Mayt: als der Obriste dieser Landen Lehenherr vnd  
einziger vnmittelbarer Richter allen Interessirten theilen zeitlich verbotten  
sich der possession bis zu ordentlichem außtrag vnd erkandnuß der sachen zu  
enthalten / vnd immittelst ihrer Kay: Mayt: verordnung zugeleben / als dero  
in solchen fällen obgelegen / dahin zutrachten / damit die iustitia administriert  
vnd zwischen den partheyen vnruhe vnd emporung verhütet werden möge /  
dessen sich auch alle Interessenten destoweniger zubeschweren / dieweil sie dem  
selbigen bereit das Recht geöffnet / vnd zu solchem ende alle die jenige / so zu  
weilandt Herzo Johans Wilhelmen zu Göllich / zc. hinderlassenen ligenden  
vnd fahrenden beweglichen vnd vn beweglichen / Lehenbaren vnd eigenen  
haab vnd gütern spruch vnd forderung zuhaben vermeinen / an dero Kayf:  
hoff mit prefigierung eines gewissen termins Citirn lassen / alda ihnen ihre  
Pretensiones vnd jura zu deducirn frey vnd beuor stehe.

4. Item als ihre Mayestät: zu desto mehrer erklerung ihres Kayserlichen  
gemuechts vnd zu eines jeden wissenschafft vnd warnung etlich offene  
Mandata außgehen / vnd dieselbige eines theils zu Düsseldorf vnd Cleue  
öffentlich anschlagen / eines theils aber durch dero befreiten Herolden insinui-  
irn lassen wollen / hetten ihre F. G. zu höchstem ihrer Mayt: schimpff  
vnd verachtung dieselbige Mandata mit öffentlicher widersessigkeit abreis-  
sen / darwider nichtiger vnd vnuerantwortlicher weiß Protestiren lassen / den  
Heroldt an seiner anbeuohlenen verrichtung verhindert / vnd mit ernstlicher  
betrohung abgehalten / allerhandt Kriegsvolk zu Ross vnd Fuß wider jret  
Mayt: außtrucklich verbott / geworben / die strassen vnd Comercia versperret /  
etliche von ihrer Kay: Mayt: Commissarien der Vestung Göllich zu gutem  
erkauffte gueter angehalten / vnd andere vielmehr Contrauentiones, attentata  
vnd



vnd hochstraffliche handlungen verübet / welche nicht allein an sich selbstem  
allen Rechten / Reichs Constitutionen vnd gemeinen Landfrieden zuwider /  
vnd zu öffentlicher auffruhr / zerruttung gemeiner empörung gerichtet / son-  
dern auch also beschaffen sein / das sie mit keinem schein Rechtens behaubtet  
werden mögen.

5. Dahero dan dafür gehalten werden will / das ihre FF. GG. vnd  
alle dero adhärenten ipso facto in die peen des gebrochenen Landfriedens  
vnd verletzter Kay: Mayt: das ist in die Acht vnd Aberacht gefallen / also das  
sie für keine glider mehr des Hey: Reichs zu achten / noch desselben Rechtens  
vnd wolthaten schig / vnd alle die so ihnen anhangen / oder ihnen raht / fürs  
schub oder befurderung anweisen / für gescholtene trew: vnd ehrlose leuth ges  
halten / verfolgt vnd gestrafft werden sollen.

6. Darbei es dan noch nicht verbleibet / sondern werden ihre FF. GG.  
auch ober das / gleichwoll mit ebenmessiger vnwarheit beschuldiget / alles ob  
sie mit dieser ihrer kriegshülff vnd expedition einen andern vorsatz hetten / vnd  
gemeint weren / mit solcher lang gesuchten occasion die frembde Potentaten  
in das Reich zu locken / vnd so viel an ihnen zu entlicher zerruttung vnd vns  
tergang des geliebten Vatterlands den heilsamen Religion: vnd prophan  
friden ober einen hauffen zuwerffen.

Wie aber ihre FF. GG. sich aller oberzelten vnd anderer mehr erdichten  
falschen vnd ungegründten Calumnien Gott lob allerdings vnschuldig wisa  
sen / ihre beiderseits Chur: vnd Fürstliche Heuser auch viel besser bekandt dan  
das dergleichen von ihnen gedacht vielweniger öffentlich spargirt werden solte /  
also erfordert denselben ehrnoturfft vnd Fürstliche wolherbrachte reputati-  
on solche ehrlose vñ nimmehr erweißliche defamationes den Authorn heimbe  
zuschieben / vnd zugleich jedermenlich / jedoch vnbegeben den gebürlichen vin-  
dict vnd animaduersion gegen die iniurianten , zuberichten / was es mit dem  
obangezogenen falschen inzichten vnd verleumdungen für ein beschaffenheit  
habe / vnd warauf das fundament dieser ganken handlung beruhe / vnd ist  
demnach an dem / als ob hochgedachter weilandt Herzog Johan Wilhelm  
zu Göllich / Cleue vnd Berge / 2c. als der letzte dieses vhralten Fürstlichen  
Stammens den 25. Martij neuen Calenders Anno 1609. ohne hinderlass  
fung einiger Leibs Erben nach dem vnerforschlichen willen des Allmechtigen  
mit Thodt abgangen / vñ ab intestato keine nähere bluetsfreunde vnd Erben  
hinderlassen / dan S. F. G. Schwestern vnd Schwesterkinder / nemblich die  
Durchleuchtigste / Durchleuchtige vnd Hochgeborne Fürstinnen vnd  
Frawen / Frawen Annam Marggraffin vnd Churfürstin zu Brandenburg /  
als weilandt der auch Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürstin vñ Frawen /  
Frawen Mariae Eleonora , Marggraffin zu Brandenburg / In Preussen  
vnd geborner zu Göllich / 2c. Herzogin Hochseliger gedechenus Elteste  
tochter / Auch Frawen Annam vnd Magdalenam / beide Pfalzgraffin bei  
Rhein / Herzogin in Bayern / Neuburgischer vnd Zweibruckischer Lini / Vnd  
Fraw Sibillam Marggraffin zu Burgaw / alle geborne Herzogin zu Göl-  
lich / Cleue vnd Berge / 2c. das zwar insonderheit / vnd vor allen andern In-  
teressenten sich Chur Brandenburg vnd Pfalz Newburg für alleinige  
Successorn vnd Erben dergestalt angegeben / das in krafft vnderchiedlicher  
titulirter vrfunden vnd documenten , ihren Chur: vnd F. G. die erledigte  
Fürstenthumb / Graff vnd Herschafften / sampt allen andern darzu gehörigen  
Lehenbaren vnd eigenen ligenden vnd fahrenden haab vnd guetern erblich  
ange



angefallen, vnd sie dargegen vhrpietig seien/ sich gegen den jüngern Schwes-  
tern mit erstattung einer gewissen summen gelts den Preussischen vnd Pfalz-  
Newburgischen Heurats verschreibungen gemess / oder ja sonsten aller billig-  
vnd schuldigkeit zuerweisen / auch bemelte Land gegen jedermentlich inner-  
vnd aussershalb Rechtens zuuertreten / vnd sie bei ihren Priuilegien / alten  
löblichen herkommen vnd ordnungen handtzuhaben / Wie dan auch beide  
ihre Chur: vnd F. G. nicht allein gleich nach vernommenem thodifall / ihre  
volmechtige Gesandten hinab in die Gölische Lande verordnet / vnd durch  
dieselbige zur adition der angefallenen Erbschafft sich ihres gemuets erkleret/  
sondern sie haben auch der Kay: Mayt: selbst solch ihr intent baldt hernach  
vnter dato den 1. 2. vnd 3. Aprilis alten Calenders vnterthenig zuerkennen  
gegeben / vnd sich außdrücklich vernemen lassen / was sie wegen apprehendi-  
rung der possession fur verordnung gethan / Daruber aber von ihrer Mayt:  
keine antwort / vilweniger aber einige abschlegige erklärung oder inhibition  
erfolget / Sondern es seindt im nahmen ihrer Chur: vnd F. G. hin vnd  
wider fast in allen fürnehmsten Stetten / Schloßern vund Ambthäusern  
derselben Chur: vnd Fürstliche Wapfen zu erklärung ihres intents öffentlich  
angeschlagen worden / darwider sich im geringsten niemandt opponirt, noch  
darzu vrsach gehabt / wie sie dan noch heutigs tags daselbsten vor augen  
stehen.

Nach dem auch vber etliche wochen hernach Allerhöchstgedachter Kay:  
Mayt: Gesandter / Herz Johan Reichard von Schönberg Obrister zu  
Düsseldorff ankommen / ist ganz ohne das er sich daselbsten einiges Regis-  
ments angemast / oder die berürte intention vnd affigierung der Chur: vund  
Fürstlichen Brandenburgischen vnd Pfalz Newburgischen Wapfen vund  
Patenten in einigem weeg widersprochen / sondern ist vielmehr wislich vnd  
wahr / das er in dem nahmen Allerhöchstgedachter Kay: Mayt: gegen beyden  
Chur: vnd Fürstlichen Gewalthabern vnd Gesandten sich vernemen lassen /  
ihre Mayt: begeren der interessenten keinem weder in petitorio noch posses-  
sorio zu präiudicirn.

Darauff auch noch ferner erfolgt / als beyde Chur: vnd Fürstliche par-  
theyen einander nicht weichen / sondern alles fast zu schedlicher vund gefehrli-  
cher weiterung das ansehen haben wollen / in dem je einer den andern präue-  
nirt zu haben gemeint / das er sonderlich auff anruffen vnd bitten dem domahls  
zu Düßeldorff hinderlassene Rätthe vnd Landtstende / beyde theil wolmeinende  
vnd beweglich erinnern helffen / nichts thätliches fürzunemen / sondern vmb  
des gemeinen besten willen / sich miteinander freundt: vnd guetlich zuuerglei-  
chen / angesehen das sonsten vnd in verbleibung desselben die Landt in höchste  
vngelogenheit gestürzet / vnd die Vnderthanen als welche vorhin durch die  
benachbarte Krieg viel vngemach außgestanden / in eusserst verderben gebracht  
werden möchten / Dergleichen erinnerung dan auch nicht allein durch gedac-  
chte hinderlassene Gölische / Cleuische / Bergische / Märckische vund Ras-  
uensbergische Rätthe vnd Landtstendt offft vñ vielfältig geschehen / sondern es  
seindt auch beyde Chur: vnd Fürstliche Partheyen von vielen vnterschiedlis-  
chen in vnd außländischen Potentaten / Chur: Fürsten vnd Herrschafften zu  
dergleichen accort durch schreiben vnd ansehenliche schickungen / ganz treu-  
herzig / emblich vnd ernstlich ermahnet worden.

Als nun beyde Hochgedachte Fürsten Marggraff Ernst zu Brandens-  
burg / vnd Pfalzgraff Wolffgang Wilhelm etc. deme zu folg vnd sonderlich  
auff



auff interposition des auch Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd  
Herrn/ Herrn Morizen Landgrauen zu Hessen/ Grauens zu Carnelembor-  
gen/ Dik/ Ziegenhaimb vnd Nidda/ zu Dortmund in der person zusammen kö-  
men/ hat sich nicht allein Bolermelter Kayserlicher Gesandt der Herz von  
Schönberg daselbsten auch erzeiget / sondern es haben auch ermelte Gälische  
vnd Bergische Landstendt von Ritterschafft vnd Stetten so domahln zu  
Düsseldorff beyfamen gewesen / eine ansehnliche schickung dahin gethan/  
vnd beyderseits ihre vorige erinnerungen widerholet / welche dan beyde ihre  
F.F. G.G. so fern in acht genommen/ das sie nach vilfältiger starcker vnd enfer-  
ger bemuehung hochgedachtes Herrn Landgrauē sich endlich miteinander der-  
gestalt verglichen vnd verbunden/ das ihre F.F. G.G. iure familiaritatis vñ als  
nahende bluetsfreund sich freundlich miteinander begehen/ die Fürstenthumb  
vnd Lande sampt ihren pertinentien bis zu endtlichem guet: oder rechtlichen  
auftrag der haubtsachen beyfamen erhalten/ dieselbige prouisionaliter vnd  
eines jedern rechtens tam in petitorio quam possessorio vnvergreifflich besiz-  
ken/ vnd wider vnbilligen gewalt verthedigen/ auch gegen jedermenniglich wie  
sichs gebüret/ in: vnd außserhalb Rechtens vertreten/ vnd einem jeden deswe-  
gen an gehörigen orten red vnd antwort geben / auch in bestallung des Regi-  
ments vnd sonst der Landen Priuilegien / alten Löblichen gewohnheiten/  
ordnungen vnd Reichs Constitutionen sich accomodirn sollen.

Nachdem nun beyde ihre F.F. G.G. die zu Düßeldorff anwesende Landt-  
stende dieses getroffenen accords/ mit Communication vnd fürhaltung des-  
selben erinnert vnd darbey die anzeig thun lassen / das ihre F.F. G.G. sich  
selbsten in der Person nacher Düßeldorff zubegeben entschlossen / ist wahr  
das sich der meiste theil der Landtstenden darüber höchlich erfreuet / vnd vn-  
angesehen etlicher weniger vbel affectionirter instrewens im raht gar nicht be-  
finden köndten/ ihre F.F. G.G. in solchem ihrem Löblichen proposito zuuers  
hindern/ wiedan ihre F.F. G.G. zu ihrer ankunfft gehn Düßeldorff so woll  
zu Hoff als in der Statt nicht allein vñ einigen widerstandt williglich vnd  
gern eingelassen / sondern auch so woll von den Burgern vnd Soldaten / so  
von der Landtschafft zu versicherung der Statt vnd dem rechtmessigen Suc-  
cessorn zum besten ein zeitlang daselbst vnterhalten worden/ mit frewdenschüs-  
sen/ als auch zu Hoff durch eine zimbliche grosse anzahl der Adenlichen vnd  
anderer Landtstende mit vndertheniger Congratulation vnd ehrerbietung  
empfangen/ vnd in die zu solchem ende zubereitete gemächer begleitet worden/  
bey welcher empfangung sich aber der Amptman zu Gällich/ Johan von Reu-  
schenberg sampt seinen Cöplicibus nicht gefunden/ sondern hatt sich kurz vor  
ihrer F.F. G.G. ankunfft heimlich auß der Statt geschlächet/ vñ damit gnugs  
samblich zuuerstehen gegeben / wie er gegen seinen natürlichen Erbhern affe-  
ctionirt seie/ welches er auch hernacher mit sträßlicher vnd vnzimlicher auff-  
gebung der Bestung Gällich vnd andern darauff erfolgten thätlichkeiten / zu  
seinem vnd aller seiner Nachkommen ewigen schandmahl/ noch mehr be-  
zeuget.

Vnd obwol baldt nach ihrer F.F. G.G. ankunfft auch wolgedachter Herz  
Kayserlich Abgesandt wider daselbsten zu Düßeldorff angelangt / vnd von  
ihren F.F. G.G. wie sichs wegen der Kay: Mayt: gebüret empfangen vnd re-  
spectirt worden/ Ist doch ihren F.F. G.G. dahero einige contradiction oder  
widersenlichkeit nicht erfolgt / Außer das er Gesandter des andern morgens  
früe vor der Sonnen aufgang eine vermeinte Kayserliche Edictal Citation



vnter der Kayf: Mayst: angegebenen subscription vnnnd sieglung an das Schloßthor geschlagen / darinnen alle die jenige so zu Hochgedachtes weislandt Herzog Johans Wilhelmen zu GÜlich/ Cleue vnd Berge/ 2c. seeligen hinterlassenen Landen/ Leuthen vnd guetern spruch vnd forderung zuhaben/ oder der succession halben interessirt zu sein vermeinen/ Citirt vnd geheischen werden innerhalb vier Monat an dem Kay: Hoff zuerscheinen / vnd daselbst die präterdirte iura wie sichs gebürt/ außzuführen / mit angehengtem beuelch/ sich immittelst aller thätlichkeit vnnnd newerung zuenthaltten / vnd alles in dem standt/ wie es zur zeit ihrer Hochseligen F. G. absterbens befunden worden / vngeändert verbleiben zulassen / Es haben aber ihre FF. GG. in continenti dagegen eine schriftliche Protestation ahn schlagen / vnd darinnen nach notturfft deducirn lassen/ auß was vrsachen solche an ihr selbst nichtisge/ vngereumbte/ in solchen Successions fällen vnerhorte vnd also allerdings widerrechtliche vñ vnuerbindliche Citation nicht allein kenen effectum comparandi auff sich habe/ sondern auch ihren FF. GG. an ihrer zuuor erlangter vnd inhabender possession nicht nachtheilig sein köndte.

Darbei es aber ihre FF. GG. noch nicht verpleiben lassen / sondern abundantioris cautela gratia, ob sie es woll der bekandten nichtigkeit halben zuthun nicht schuldig gewesen/ haben ihre Chur: vnd Fürstliche Principalen in termino ihre Gesandten ahn den Kayserlichen Hoff geschickt / vnnnd durch dieselbige notwendige schriftliche erinnerungen vnd exceptiones vbergeben lassen/ darinnen sie Hauptsachlich vnd furnemblich diß gebetten/ 1. Das ihre Chur: vnd FF. GG. wo nicht biß zu entlichem guet: oder rechtlichen auftrag bey der einmal non vi, non clam. nec precario erlangter possession gelassen/ jedoch derselben ohne ordentliche vnd rechtliche verhör vnnnd erkandtnus / wie es im Heyl: Reich herkommen/ vnd den Kayserl: gemeinen Rechten/ auch den Reichs Ordnungen gemees ist/ de facto nicht entsetet werden. 2. Wosern ein oder der ander vnter den angegebenen interessenten entweder bereit wider ihre Chur: vnd FF. GG. geklagt / oder noch künfftig klagen würde das ihnen daruon gebürende abschrift vnd notwendige zeit zur deliberation vnnnd notturfft nach großwichtigkeit der sachen gegeben / zuuorderst aber vnd vor allen dingen ein solch vnpartheisch Gericht bestelt vnnnd gesetzt werde/ wie es in solchen fällen bey Chur: vnnnd Fürsten im Reich Teutscher Nation herkommen vnd deroselben Recht außweiset.

Ob nun woll ihre Chur: vnnnd FF. GG. sich der billigkeit nach anders nicht versehen/ dan es würde darauff solche billigmessige verordnung geschehen/ wie es der gülden Bull vnd andern des Heyl: Reichs heilsamen Constitutionen, auch den gemeinen Geistl: vnnnd Weltlichen Rechten gemees ist/ Sonderlich weil auch viel ansehenliche Chur: Fürsten vnd Stende des Reichs sich der sachen durch eine hochansehenliche schickung / inmassen von etlichen außlendischen Potentaten auch schriftlich geschehen/ intercedendo auß sonderer lieb vnd sorgfalt zu des geliebten Vatterlandts ruche vnd wolffahrt ganz eifferig vnd trewlich angenommen / vnnnd dabei notwendige erinnerung gethan / was auff den widrigen fall im Heyl: Reich fur grosse enderung/ gefahr vnd vngelegenheit/ zu desselben besorgter gentslicher eersion zugewarten/ So haben doch ihre Chur: vnd FF. GG. vber viel besser zuuersicht / in der that erfahren müssen/ das deroselben billigmessig erbiethen/ stehen vnnnd bitten nicht statt finden wollen/ sonder das man alles fleisses vnd ernsts dahin getrachtet



trachtet/damit diese Landen in keines Keiserlichen Fürsten Hande / wie man die Euangelische falschlich zu titulirn pflaget / kommen möchten.

Inmassen dan solche intention gnugsamblich daher vffenbahr worden / das Erzhertzog Leopoldus zu Osterreich / Bischoff zu Straßburg vnd Passaw selbst ohnlangst auß Gällich nacher Prag an den Kay: Kayt Hasgenmüller / vnd an Erzhertzog Ferdinandum zu Osterreich geschrieben / der von ihrer Durchl: angefangener krieg seie / quasi frenum ac scopæ hæreticorum, vnd es seie pro conseruatione Romanæ Religionis, & pro reputatione domus Austriacæ, vnd die Lande ex faucibus hæreticorum zureissen angesehen.

Dahero auch erfolget / das man auff vnruhiger leuth anstifften viel vbel formirte / nichtige vnd vngültige Mandata vnd fulmina bannalia hinab in die Gälische Landt geschickt / darinnen nicht allein die zu Dortmund auß liebe des Vaterlandts mit grosser muhe / fleiß vnd vnkosten / erhandelte versgleichung für null vnd nichtig / sondern auch der darauff erfolgter einzug verspflichtung der Diener vnd Vnderthanen / auch die defension vnd besetzung der fürnehmsten Stett vnd Grenzwörter vnd anders mehr so die Residerende beyde Fürsten zu versicherung ihrer Principaln Rechtens vnd den Landen zu gutem optima fide & intentione ohn menniglichs præiuditz vnd nachtheil fürgenommen / für sträfliche rebellische / auffrührische vnd solche attentata erklert werden / mit welchen ihre K. K. G. G. das allerabschewlichste Crimen læsæ Maiestatis begangen / vnd iplo facto in die peen des Landfriedens / das ist die Nacht vnd Abernacht gefallen sein solten.

Wie dan mit gleichen ernstlichen vnd erschrecklichen Processen auch alle ihrer K. K. G. G. bestellte Obristen / Rittmäister / Haupt: vnd Beuelchsleuth / Auch die gemeine Soldaten / vnd dan alle vnd jede Landstende / Rhetor / Diener vnd Vnderthanen / so sich ihren K. K. G. G. zum gehorsam ergeben oder pflicht geleistet / vnd dieselbige nicht wider auff sagen / vnd sich an ihrer Mayt: angegebener Comissarium halten / gleich den oberwisenen vnd condemnirten Echern für meynendige / trew: vnd ehrlöse leuth gescholten werden / welche neben ihrem leben auch aller ihrer lehen / Priuilegien / Ehr / Haab vnd güter sich verlustig gemacht haben solten.

So ist vber das den 30. Nouemb. vnd 1. Decembris verschiene 1609. jahrs ihren Chur: vnd K. K. G. G. ein schriftlich Kayserlich decret vnter dato Prag den 9. Nouemb. bemelten jahrs vberantwortet worden / des inhalts / das in der Edictal sachen / die Gälische / Cleuische vnd Bergische Successorn betreffend in puncto comparitionis, die von Herrn Hans Sigmunden Marggrauen zu Brandenburg / Churfürsten 2c. Vnd Herrn Philips Ludwigen Pfalzgrauen bey Rhein / den 22. vnd 29. Septemb. Anno 1609. eingewendte declinatorie, vnd was denselben anhengig / als den Rechten vnd Reichs Ordnungen zuwider nicht angenommen / sondern verworffen / vnd von Ampts wegen der bescheidt sei / wofern sie in zeit zweyer Monaten dem nechsten so inen hiemit ernant vnd angezett / das jenige was sich krafft außgangener Citation gebüret / bey Kayserlichen Reichs Hoffraht nicht handeln werden / das inen der weg solches zu thun benommen sein / vnd alßdann auff der andern gehorsamblich erscheinenden theil ferner anruffen / ergehen soll was recht ist.

Nun habi ihre Chur: vnd K. K. G. G. allerseits nicht vnterlassen zu möglichster vorschönung ihrer Kay: Mayt: wider solche geschwinde / nichtige vnd vnbillige



vnbillige gebot rescripta vnd decreta, saluo semper Imperialis Maiestatis honore summo, die allergelimpffichste mittel vnd weg des Rechts an die handt zunehmen/ vnd dardurch zuuersuchen / Ob doch durch bessere bewegliche vñ wolgegründte bericht/Appellationes, Protestationes, Supplicationes, Recursus vnd andere dergleichen gelinde / vnd dem beschwerten theil zu guetem verordnete Rechtsmittel eine rechtmessige besserung vnd milderung erlangt werden möchte/ deren sich ihre Chur: vnd FF. GG. auch vmb souiel mehr versehen/dieweil sie nicht vermuethen kondten oder sollen/ das ihre Kayt: dero geschworne Capitulation vnd andere des Hey: Reichs Constitutiones vorseklich schwächen/ oder die Chur: vnd Fürsten darwider wissentlich beschweren lassen werden. Cum volūtas legis debeat esse coniuncta, cum iusta & rationabili causa, quæ effectum constantem & vtilem Reipubl: ac subditis, & Princeps rescripto suo non videatur alterius iuri velle præiudicare, sed presumantur subreptitiæ litteræ & rescripta, quæ manifestā continent iniustitiam, aut fiunt in præiudicium alterius. Vnd das in solchen fällen die Appellationes zugelassen/ würdet außstrucklich disponirt in l. i. s. quæsitum ff. de Appellat. vbi referuntur hæc verba Imperatoris Pij: volentibus ad responsionem seu sententiam nostram prouocare permissum erit, si enim docuerint, vel falsa, vel non ita se habere quæ scripta sunt, nihil videbitur à nobis iudicatum, priusquam contra scriptum fuerit, quemadmodū aliter res se habeat, quam nobis insinuatum sit. Et Anastasius Imp. in l. fin. C. Si contra ius vel vtil: pub. Omnes (inquit) Cuiuscunq; maioris vel minoris administrationis vniuersæ nostræ Reip. Iudices monemus, vt nullum rescriptum, nullam pragmaticam sanctionem, nullam sacram annotationem, quæ generali iuri, vel vtilitati publice aduersa esse videatur, in disceptationem cuiuslibet litigij patiantur proferri, sed generales sacras Constitutiones modis omnibus non dubitent obseruandas. De Antiocho quoq; Rege Asiæ historiæ referunt, eum omnibus Regni sui vrbibus scripsisse, si quid in litteris quæ suo nomine scriberentur, esset, quod legibus aduersum videretur, crederent ignaro se eiusmodi litteras scriptas fuisse, ac propterea ijs non parerent. Cogitare siquidem oportet, iustos Principes pleraq; ipsis ob importunitatē, obreptionem & subreptionem impetrantium, inconsideratē excidere posse, quorum postea iustē illos poeniteat Neq; ideo ægrè ferent, si quis ab illis non aduertentibus vel malè consultis seu non planè instructis ad eosdem prouocet, hoc est recurrat: Cum in melius retractari iudicium posse non dubitent, si de meliori euidenti ratione illis appareat, & ita fieri possit, salua & intacta manente eorum maiestate.

Es haben aber diese vñ andere dergleichen erinnerungen/vnangeschen man sich derselben zum fleissichsten gebraucht/bis n och an dem Kay: Hoff wenig gefruchtet/Sondern ob schon einist dem Kay: Reichs Vice Canslern Leopolden von Stralendorff dergleichen Appellation à Cæsare malè informato ad melius informandum, durch eine graduirte Fürstliche Kaytsperson insinuirt worden / die er auch guetwillig angenommen/vnd des empfangs halben eine schriftliche recognition von sich gegeben/das er doch folgendts dieselbige/als ob sie der Kay: Kayt: zu despect vñ schmelerung ihrer Kaytshochheit gereichthete/dem insinuanten wider zuruck geschickt vnd nicht annemen wollen.

So hat man auch die gewisse nachrichtung/das die fürnembste Kay: Kheste von Hochgedachtem Erzhertzog Leopoldo vielfältig ersucht/ angetrieben vnd vermahnet worden/ in diesem werck / so die Römische Religion concertirt vnd zu dessen execution ein iustus exercitus gehörig / ohne hinderuck

dencken



dencken ruptis legū repagulis nun wäidlich hinanzugehen/ Dagegen jnen dan auch notwendiger schutz/schirm vnd schadlos haltung versprochen, vnd zugesagt worden / Dahero es nicht vnglaublich scheint/ weil man nunmehr in vollem werck ist/vñ sich auff das hefftigst bemuehet/hin vnd wider allerhand heimliche conspirationes vnd ligas anzurichten/dz es dahin angesehen/ nicht allein die rechtmessige Erben vnd Possessorn der Gälischen, u. Landen irer Possession zu destituiren, sonder auch die Kezeren/wie sie die Augspurgische Confession nennen/allerdings zuverdilgen vnd aufzurotten.

Sintemal die widerwertige Practicanten jnen dz genzlich eingebildet/ vnd sich vnderstehen durch ihre wolbekante adherentē dasselbige auch andern ihren glaubens genossen mit allem ernst vñnd eiffer zu inculciren, das es zu mercklichem abbruch / verderb vnd schmelerung der Römischen Religion geräiche/da beyde löbliche Chur: vnd Fürsten Brandenburg vñnd Pfalz Neuburg in den Gälischen / Cleuischen vñnd andern darzu gehörigen Fürstenthumben/ Graff: vnd Herschafften succidirn wurden.

Das es aber diesen vnruhigen leuthen nicht vmb die Religion / die sie zum Deckmantel meisterlich zumißbrauchen wissen/sondern vmb die Region/ das ist vmb stabilir: vnd erweiterung des Röm: oder Pabstischen Dominats zuthun seie/daran ist der vrsachen nicht zu zweyflen/dieweil jhnen nicht vnbeswust/ das beyde zu Düsseldorf residierende Fürsten für sich vñnd in habender volmacht ihrer Chur: vnd Fürstlichen Principalen versprochen / deswegen auch schriftliche starcke Reuers vnd scheinbrieff von sich gegeben / vñnd solches Fürstlich vñnd auffrichtig zu effectuiren, entschlossen/ niemandt in seiner conscienz zubeschweren/sondern die Römische Pabstische / so wol als die andere im Heyligen Reich zugelassene Religion zugestatten / vñnd darzu die Kirchen / Klöster / vñnd Stiftungen / sambt darzu gehörigen gütern in ihrem stande vngeendert zulassen / in welches Fürstliche versprechen billig kein mißtrauen zusehen.

Vnd soll man noch ferner hiebey auch dieses nicht vnerinnert lassen / Ob woll Hochgedachter Erzhertzog Leopoldus als angemaster Kay: Commissarius/ gleich zu erster dero ankunfft in die Gälische Landt sich in schriften dahin lauter erklet/das ihre Durchl: nicht beuelch haben/ auch nicht gemeint sein/ jemandten an seinen Rechten zu präiudicirn, sondern vielmehr alles fleisses dahin zutrachten / das die Lande in guetem ruwigen wolstande, vñnd ein jeder bey seiner geburnus vnuerlest gelassen werde / welches erpiethen ihre Durchl: auch durch vnterschiedliche schreiben vnd schieckungen / so sie zu beyden zu Düsseldorf residirenden Fürsten gethan/ zum offtern widerholet / vñnd in deme etlicher massen gesterckt / das sie zu verscheidenen mahlen eine persönlliche zusammenkunfft vnd guetliche communication fürgeschlagen/ Inmassen dann darauff erfolget / das man im Octobrides verschiennen jahrs beyders seits Rethen nacher Cölln zusammen verordnet / darbey auch mit vorwissen vnd bewilligung beyder Hochgedachter Fürsten ein zimliche anzahl der Gälischen/ Cleuischen vnd Bergischen Ritterschafft erschienen/ Alles der guter intention vnd meinung/ mit vñnd neben des Hochwürdigsten / Durchleuchtigsten vñnd Hochgebornen Fürsten vñnd Herrn / Herrn Ferdinandi Coadiutor des Erzsstifts Cölln / Pfalzgrauen bey Rhein / Herzogen in Bayern (als dessen S. Durchl: von beyden jren S. G. hierzu insonderheit freundslich ersucht vñ vermöcht worden) Dahin abgeordneten Rheten nach solchen



mitteln zu trachten/ wie Allerhöchstgedachter Kay: Mayt: der schuldige respect erhalten/ einem jeden sein Recht vngeschwecht gelassen/ vnd zugleich der besorgende Kriegslast von diesen Landen abgewendet werden möge/ So haben doch ihre FF. GG. hernacher im werck befunden/ das man anderntheils zu solcher guetlichen tractation nicht gleichmässige friedliebende intention gebracht/ sondern in extremis beharret/ vnd vber vielfältig erinnern sich allein so weit nicht erklären wollen / Ob man gemeint seie / gegen die possidierende Fürsten anderst dan mit ordentlichen Rechten/ darzu sie sich jederzeit erbotten/ ihrer inhabenden possession halben zuuerfahren / Vnd harentlich der augenscheinbezeuget/ das man anderntheils vnter dem prætext solcher communication anders nichts gesucht/ dan die Fürstliche personen in sicherheit zubringen/ vñ sich immittelst mit gelt/ munition vñ volck zu stärken/ ihren FF. GG. aber den vorthail abzulauffen/ vnd hiernechst dieselbige mit gewalt vnd mit gewapfneten handt/ zu verlassung ihrer rechtmässigen possession zu zwingen / da doch der hochuerpeente Landt: vnd Religionsfried vnd andere des Hey: Reichs Ordnungen vnd Abschidt außtrücklich statuiren vñ wollen / das keiner den andern so recht leiden mag vergewaltigen/ vielweniger von Landen vnd leuten von wegen der Religion/ oder vnter was schein es auch seie / verjagen/ entsetzen vnd spolieren/ sondern solchen Landfriedbrechern/ so woll ihre Kay: Mayt: als die Stende des Reichs abzuwehren/ vñ die betragte mit gebührender executions hülff zuhandhaben verbunden vnd schuldig sein/ Inmassen auch die Kay: Mayt: den Chur: vnd Fürsten/ dieselben bey ihren digniteten, frey: vnd gerechtigkeiten handtzuhaben/ vnd nicht dauon/ sonderlich vnerhörter vnd vnerkanter sachen zu dringen oder dringen zulassen / vermög auffgerichter Capitulation verbunden Wirdt demnach einem jeden Teutschen auffrichtigen vñ vnpartheischen gemuets seiner discretion nach zuerkennen anheim gegeben/ Ob ihre Chur: vnd FF. GG. nicht gnugsame vñ vberflüssige vrsachen haben / sich wider so vnbillige zunötigung in notwendige bereitschafft zur defension vnd gegenwehr zu stellen/ ja das es auff den widrigen fall denselben als Teutschen gebornen Fürsten allerdings vnuerantwortlich fallen würde/ mit ihrem nachgeben vñ Exempel eine solche vnleidenliche beschwerde vnd dienstbarkeit in die Chur: vnd Fürstliche heuser einführen zulassen/ gleich als ob in der Chur: vnd Fürsten macht nicht stünde/ was sonst einem jedern Burger oder Bawren erlaubt ist/ sich der angefallenen vñ ledigen Erbschafft selbst äigener auctoritet ohnersucht der Obrigkeit zu vnterziehen. Da doch zu recht klarlich versehen / vnd allerdings vndisputirlich ist heredem etiam propria auctoritate posse ingredi possessionem per mortem defuncti vacantem: in tantum vt si timeat vel suspicetur, se posse impedi, possit secum habere socios, complices & amicos quorum auxilio possessionem consequatur.

Vnd wirdt diese meinung von allen der Rechten Lehrern so gar für bewehrt vnd vnzweiffenlich gehalten/ das auch die Erben in solchen successions fallen von denselben erinnert vnd gewarnet werden/ sich solcher ihrer erlaubten äigenen auctoritet in apprehendenda & præoccupanda possessione nicht zubegeben/ noch den Richter deswegen vmb die immision zuersuchen/ sondern allein zu bitten/ ihme zu einnehmung der Possession verhulfflich zusein/ Atque hoc casu volunt teneri iudicem, vt per familiam suam assistat ingressuro possessionem, nec permittat ei inferri molestiam, sed prouideat potius, ne heres impediatur vti iure suo ingrediendi possessionem propria auctoritate.

Vnd zwar in terminis, wan nicht nur ein Erb vorhanden/ sondern zween  
oder



oder mehr vnterschiedlicher prætendenten sich angeben / denn jeder der Possession, souiel ahn ihme zu nähern sich vnterstehen will / das auch in solchem fall die præuentio possessionis statt habe / vnd der erste Possessor dem andern fürzuziehen / in deme seindt gleichfals die Rechtsgelährten einstimmig: Si duo (inquunt) vel plures se accingunt ad capiendam possessionem, isto casu se Iudex non intromittit. Nam potest vnus alium præuenire, & ille est in possessione manutendendus. Adeoque communis traditur hæc esse practica: quando aliquis est adeptus possessionem, timens tamen potentiam aduersarij, vt compareat coram Iudice, opponens se esse possessorem, petatque se manuteneri in possessione & præcipi aduersario, ne eum turbet: Tunc enim Iudicem citato contradictore & summam sine libello facta inquisitione, quis sit in possessione teneri possessorem tueri & mandare contradictori, ne eum impediatur, sed agat de iuribus suis ordinariè vel in petitorio vel in possessorio.

Seindt nun ihre Ehre: vnd S. S. G. die possession zu apprehendiren besüßt gewesen / so ist ihnen auch vermög aller Rechten erlaubt / sich darbey wider vnbilligen gewalt vnd turbationes zu defendiren, so lang vnd viel bis wider dieselbige ein anders mit ordentlichen Rechten erkandt vnd erhalten wirdt / Dan also vermögen abermahl die gemeine beschriebene Recht / quod vnicuique licitum sit, nolle dimittere possessionem sine legitima causæ cognitione, & si quis me velit expellere de possessione, possum licitè conuocare amicos & consanguineos & percutere expellentem pro defensione mea, arg. l. de votum 5. C. de Metatis lib. 12. ibi Licentiam domino Actori ipsiq; plebi ferentitas nostra comisit, vt eum, qui præparandi gratia ad possessionem venerit, expellendi habeat facultatem, nec crimen aliquod pertimescat, cū sibi arbitriū vltionis suæ sciat esse concessum. Mit welcher Rechtlicher verordnung / dan auch insonderheit des Hey: Reichs Abschiedt vberinstimmen / vnd ist die so offte widerholte / erklerete vnd bestedigte Constitution des Landfriedens zu keinem andern ende gemeint / dan das ein jeder bey Recht gelassen / vnd darwider von niemandt beschweret werde.

Dan also ist versehen in Kayser Friderichs des dritten Reformation de Anno 1442. das niemandt dem andern schaden thun oder zufügen soll / er habe ihn dan zuuor zugleichem / billigem / Landtleuffigem Rechten erfordert / Vnd ob ihme villsicht solch recht nicht so baldt / als er wolt oder begert / gedeien oder widerfahren möcht / so soll er dannoch den nicht angreifen oder beschedigen / er habe dan vor alles das völlig vnd ganz gethan vnd volbracht / das Kayser Carls des vierten seeliger gedechtnus gülden bull im Capitul von dem wider sagen eigentlich inhaltet vnd außweist.

Item der Königliche Landfried zu Wormbs Anno 1465. auffgerichtet / lautet also: das von zeit dieser erkündigung / niemandt / vö was würden / standts oder wesen der seie / den andern befehden / bekriegen / berauben / fahen / vberziehe / belägern / auch durch sich selbst oder jemandt anders vö seinet wegen mit drin / gē / noch auch einig Schloß / Statt / Markt / Befestigung / Dörffer / Höff od / Weiler absteigen / oder ohne des andern willen mit gewaltiger that freuentlich einnehmen / oder gefährlich mit brandt oder in andere weeg dermassen beschedigen soll / Auch niemandts solchen Thätern rath / hülff / oder in kein ander weiß beystandt oder furschub thun / auch sie wissentlich oder gefährlich nicht herbergen / behausen / äßen oder träncken / enthalten oder gedulden / Sondern wer zum andern zusprechen vermeint / der soll solches thun ahn dem enden vnd Gerichten / da die sacht hievor oder jetzt in der Ordnung des



Cammergerichts zu austrag verthebdingt sein oder künfftiglich würden / oder  
ordentlich hingehören / Gleiche disposition von worten zu worten findet sich  
auch in dem Reichs Abschiedt de Anno 1521.

Item in dem Reichs Abschiedt zu Speyr Anno 1526. auffgerichtet / zum  
andern als sich verschiener jahr / 2c.

Item Anno 1530. s. vnd dieweil wir nun / 2c. Alda eines regirenden Römischen  
Kaysers Ampt vnnnd qualiteten dergestalt beschrieben werden / das er ges  
meinen fried vnd einigkeit im Hey. Reich zuerhalten / freig vnnnd auffruhr zu  
uerhüten / geneigt seie.

Desgleichen Anno 1542. s. vnd als wir auch ferner / 2c. da abermahlen die  
Kay: Mayt: sich mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden vnd sie hinwider  
mit ihrer Kay: Mayst: vertragen vnd vereinigt / das ihre Kay: Mayst: vnd  
Sie nicht allein als Römischer Kayser vnd König / besonder auch als Chris  
tenliche König vnnnd Fürsten des Hey: Reichs für sich vnnnd dero Erblan  
den fried vnnnd recht im Reich gegen desselben glidern vnnnd andern Christli  
chen Potentaten halten / vnd darzu auch verfügen sollen / das solches im Hey:  
Reich bestendiglich bleibe vnd erhalten werde.

Item Anno 1544. s. als wir aber in der handlung / 2c. wirdt abermaln  
bey straff des Landfriedens gebotten vnd niemandt omb der Religion oder eis  
niger anderer vrsachen willen ohne oder wider recht zubetrüben / 2c.

Vnd damit ja kein zweifel seie / das solcher Landfriedt nicht allein auff das  
äigenthumb der gueter / sondern auch auff die gewehr vnd possession derosel  
ben zuuerstehen / So ist solche Ordnung Anno 1548. mit folgendem ganz  
deutlichen worten erlautert vnnnd confirmirt worden. Als weilandt Kayser  
Maximilian vnser lieber Anherz hochlöblicher gedechtnus auß mercklichen /  
grossen / dapfferen vnd treffentlichen vrsachen vnd bewegnissen / dem Hey.  
Reich vnd desselben Vnderthanen zu ehr vnd wolfahrt / auch zu fürstandt ge  
meines nukes / sich mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden des Hey: Reichs  
eines gemeinen Landfriedens vereinigt / verpflicht vnd verbunden / Vnd wie  
dan gleich im eingang vnserer Regierung gespüret vnd befunden / das sich al  
lerley empörung vnd widerwertigkeit zwischen frembden gewälthen / auch des  
Reichs glidern ereugt / darauß nicht allein gemeinen Stenden / sondern auch  
der ganzen Christenheit schwere minderung / verwüstung vnnnd verlust der  
seelen / ehren vnd wärden erwachsen möchten / wo nicht mit statlichem raht  
dagegen gedacht / friedt vnd Recht im Hey: Reich auffgericht / bestendiglich er  
halten vnd gehandthabt würde / dauon wir verurrsacht / den Fuesstapfen dessel  
ben vnser Anherzn nachzufolgen / Vnd haben darumb domahls auff vnsern  
erst gehaltenen Reichstag zu Wormbs / vns mit gemeinen Stenden des  
Heyl: Reichs eines gemeinen friedens verglichen / Inmassen der durch vns  
fern Anherzn erstlich zu Wormbs auffgerichte / vnd zu andern Reichstagen  
weiter erklet worden ist / Welchen gemeinen frieden wir jho dem Hey. Reich  
zu wolfahrt / auch auß andern mehr beweglichen / redlichen vñ aegrünten vrsa  
chen mit raht der Ehrwürdigen vñ Hochgeborenen vnserer Resen, Oheimen /  
Churfürsten vnd Fürsten / Geistlicher vnnnd Weltlicher Prelaten / Grauen /  
Herzn vnd Stende des H. Reichs / so auff diesem Reichstag alhie bey vns er  
schienen seindt / widerumb ernewart / auffgericht vnd nach gelegenheit vñ not  
turfft der zeit vnd sachen / gebessert / gemehrt vñ erkleret haben. Ernewern / auff  
richten / bessern / mehren vnd erkleren denselben hiemit wissentlich vnd in krafft  
dieses brieffs / also / das von zeit dieser verkündigung niemandts, was würden /  
standts



standts oder wesens der seie/ vmb keinerley vrsachen willen / wie die nahmen haben möchten/ auch in was gesuchtem schein das geschehe den andern befehden/ bekriegen/ berauben/ fahen/ vberziehen/ belägern / noch einige verbottene conpiration oder bündtnus wider den andern auffrichten oder machen/ Das auch keiner den andern seiner possession, inhabens oder gewehr/ es wesen Schloß/ Stätt/ Dörffer/ Kirchen/ Clöster/ Clausen/ zins/ gülden/ zehenden/ ligend vnd fahrendt haab vnd güter/ Regalia, Jurisdiction, Gericht/ Hoch: vnd Obriigkeiten/ Geistl: vñ weltlicher zöll/wasser/ wände vnd aller anderer gerechtigkeiten/ nichts aufgenossen/ mit gewehrter handt vñ gewaltiger that freuentlich entsetzen / noch seine Vnterthanen abziehen/ oder zum vngeshorsam wider ihre Obrikeit bewegen/ oder dieselbige ohne gemelter irer Obrikeit wissen vnd willen/ anders dan wie es jederzeit bey vnsern vorfahren/ Römischen Kay: vnd Königen löblicher gedechtnus/ vnd vns herkommen ist in schutz vnd schirm annehmen/ sondern soll ein jeder den andern Vnderthanen Geist: vnd Weltlich durch seine Fürstenthumb/ vñ Landschaften Graffschafften/ Herschafften/ Obrikeit Gebieth/ frey sicher vñ vnuerhindert wandern/ ziehen vnd webern lassen/ vnd den seinen keines wegs gestatten/ dieselbige an ihren ehren vnd freyheiten/ wider recht/ mit gewaltiger that/ anzugreifen/ zuuergwaltigen/ zubeleiden oder zubeschweren/ in keine weiß/ &c.

Weil dan diese heilsame vnd wolbedachte Constitution des Landfriedens auff allen folgenden Reichstagen / nemblich Anno 1551. vnd 55. zu Augspurg/ Anno 1557. vnd 59. zu Regenspurg/ Anno 1564. zu Wormbs/ Anno 1566. zu Augspurg/ Anno 1570. zu Speyr/ Anno 1576. zu Regenspurg/ vnd durch jetzige Kay: Mayt: selbst in den Anno 82. zu Augspurg/ vnd Anno 1594. 98. vñnd 1603. zu Regenspurg gehaltenen Reichstagen Confirmirt vñnd bestetiget worden. So kan man nicht sehen / wie wider der Kayser selbst/ noch jemandt von derselben wegen / es seye auch wer er wolle/ Geistliches oder Weltliches standts gebären wolle/ gegen die inhaber der Fürstenthumb Gütlich/ Cleue vñ Berge/ auch anderer darzu gehöriger Graf: vnd Herschafften mit solchen scharpffen vnordentlichen vñnd thätlichen handlungen / wie mit einnehmung der Vestung Gütlich vnd anderer orter/ vberfallung der Vestung Aldenhouen/ vfwiglung vnd abspannung der Vnderthanen/ vñnd sonst in oberzelter massen in vielweg geschehen / vñnd jeko von neuen mit der vorhabender Kriegswerbung geschicht zuuervahren.

Bevorab weil ihre Mayt: auch vber die algemeine Reichs sakungen sich insonderheit bey ihrer wahl vñ aufnahm zum Röm: Kayserthumb in specie dahin verpflichtet / das sie in alleweg nicht allein die Churfürsten als die fürderste glider des Reichs / sondern auch andere Fürsten vñnd Stände bey ihren hoheiten/ wörden/ Rechten/ gerechtigkeiten/ macht vnd gewalt / jeden nach seinem standt vnd wesen bleiben vñ für sich selbst nicht vergewaltigen/ solches auch nicht schaffen noch andern zu thun verhängen/ vnd wo sie oder jemandts anders zu ihnen allen oder einen jeden insonderheit zusprechen hette/ oder einige forderung fürnemen/ dieselbige sambt vnd sonders (vffruhr/ zweytracht vñ andern vnraht im Heyl: Reich zuuervhüten/ auch fried vñnd einigkeit zuerhalten) zur verhör vnd gebürlichem Rechten stellen vnd können lassen/ vnd mit nichten gestatten wollen/ in denen oder andern sachen/ in was scheins oder vnter wes nahmen es geschehen möchte/ darin sie ordentlich recht leiden mögen/ vnd darzu erprietig seien/ mit raub/ nam/ brand sehden/ krieg oder anderer gestalt zubeschädigen / anzugreifen oder zuuervallen. Weils aber deme allem



Manifesti certè iuris est, quod rectè possidenti ad defendendam possessionem, quam sine vitio tenet, inculpatæ tutelæ moderatione illatam vim propulsare liceat: nec rebellis censendus est, qui pro sua & iurium seu bonorum suorum defensione vel contra Imperium metu coactus arma sumit. Neque desunt grauissimi authores, qui sentiunt etiam subditos cum Principe posse bellum gerere, à quo per iniuriam opprimuntur, nec defectionis aut rebellionis reatum per hoc incurrere. Hæc enim dicit Dominus: Facite Iudicium & Iustitiam & liberate oppressum de manu calumniatoris. Cuius rei elegans & sempiterna memoria dignum habetur rescriptum Imp. Diocleti. & Alaximiani, cuius hæc sunt verba: vt omnis prouisionis genere occursum sit Cæsarianis, sancimus licere vniuersis, quorum interest, obijcere manus his, qui ad capienda bona alicuius, qui succubuerit legibus, venerint, vt etiam si officiales nisi fuerint à tenore datæ legis desistere, iplis priuatis resistentibus à facienda iniuria arceantur. Inde Iuris-consultorum illud axioma, quod iniquis Iudicibus resistere liceat, non secus ac latronibus: Cum hoc modo se opponens nõ resistere, sed se defendere dicatur. Iniustè autem agere dicitur Iudex, si procedit ordine iuris non seruato, & copiam sui nec facit non appellationem aut alium ciuilem modum admittit, præsertim si agatur de damno irreparabili.

Vnd auß diesem allem erscheinet nun schließlich / wie ganz vermessentlich ihre FF. GG. die Residerende Fürsten beschuldiget werden / als ob sie gemeint seien der Kay: Mayt: nicht allein den gebührenden respect vnd gehorsamb / sondern auch die cognition vber Lehenbare Fürstenthumb / Graff: vnd Herschafften zuentziehen / Siñhemal ihren FF. GG. hieran gewalt vnd vnrecht geschicht / als welche für sich vnd in nahmen ihrer Chur vnd Fürstlichen Principaln jederzeit erpietig gewesen / wie noch der vielbemelten inhabenden Fürstenthumb / Graff: vnd Herschafften halben jedermenniglich abzu gehörigen orthen gut: oder rechtliche redt vnd antwort zugeben.

Vnd wie ire FF. GG. sambt iren Principaln sich der disposition der Kay: Cammergerichts ordnung Part. 2. tit. 7. wol erinnern / also wurdet sechs in der vbliehen vhralten obseruanz vnd herkommen anderst nicht befinden / dan das die jederweilen regierende Römische Kayser oder König in dergleichen controuersijs nach der sachen vnd personen würdigkeit / etliche vnpartheysche Chur: vnd Fürsten als Pares curiæ zu sich gezogen / dasselbig auch vermög der Fürsten recht vnd herkommens zuthun schuldig gewesen / Vnd ist solcher zusatz bemelter Cammergerichts ordnung gar nicht zuwider / Als durch welche allein die Cammerrichter vnd Beysitzer vnd nicht die Chur: vnd Fürsten von solcher erkandtnus außgeschlossen werden.

Dahingegen aber ist bekandten Rechtens quod ardua quæque cuiuscunque Imperij vel Regni per Imperatorem vel Regem solum, Procerum Imperij vel Regni consilio non adhibito, expediri minimè addeceat. Wie dann dessen zum theil in den Reichs Abscheiden erwenung geschicht / Als im Reichs Abschied de Anno 1551. s. Nachdem wir nun befunden / ic. wurdet außdrucklich gemeldet / ire Mayt: seien bedacht / nicht weniger dan bis dahin / in andern Reichs fürfallenden notwendigkeiten je vnd alwegen geschehen / jeso gleicher gestalt mit gemeiner Stendt rhat zuhandlen. Item im eingang des Abschieds de Anno 1555. steht / das ohne eine gemeine versamlung die gemeine obligende beschwerden nicht abgewendet / oder der gemeine fried / ruhe vnd wolffahrt im Heyligen Reich befürdert vnd erhalten werden köndte.

Es



Es wirdt sich auch bey den fürnehmsten Archiuen im Reich vnd auß den Historien anderst nicht befinden/ dan das die teutschen Chur: vnd Fürsten à multis retro sæculis diese prærogatif hergebracht / die auch folgendts durch Kayser: vnd Königl. vtheil approbirt worden/ das sie in sachen ihre Fürstenthumb/ Lehenschafft/ leib vñ ehr betreffend/ niemandt als dem Römischen Kayser oder König neben einem zusas von Chur: vnd Fürsten vnd nicht von geringern standts personen / zum Richter gedulden dörfen/

Solcher gestalt ist zuuerstehen der alten teutschen Recht vnd gesas Kayser Friderichs des andern de Anno 1236. welches vermag/ das wo es an eines Fürsten leib oder ehr gehe / das wolle vnd solle der Kayser selber richten auff die weiß/ wie es im Heyl: Reich von vhralten zeiten herkommen / nemblich mit zuziehung vnpartheischer Chur: vnd Fürsten als parium Curia.

Dieses Fürsten Rechts vnd vhralten gewonheit geschihet auch meldung in zweyen Kayser Sigismundts vtheilen/ so zu Costniz Anno 1417. ergangen/ wie auch in einem schreiben an berürttes Concilium, darinnen außdrücklich stehet/ das die erörterung dergleichen streittigkeiten für ihre Mayt: vnd pares curia gehörig.

Solchem nach / als zwischen weilandt Herzog Eriehen zu Sachsen vnd Churfürst Friderichen zu Sachsen / wegen desselben Churfürstenthumbs schwere streit entstanden / haben ihre Mayt: Kayser Sigismundus Anno 1434. nicht allein den Klegger den bescheidt gegeben/ das diese sache sowoll secundum iuris communis dispositionem, als secundum vsum, stylum, & consuetudinem sacri Romani Imperij für ihre Mayt: vnd die pares curie gehörig / sondern auch beuohlen/ solches ad futuram memoriam in der ganken welt außzubreiten.

Item als zwischen weilandt Herzog Heinrichen vnd Herzog Ludwigen in Bayern wegen des Nidern Bayern / gleichfals streit entstanden/ darbey sich höchstgedachter Kayser Sigismundus etlicher massen interessirt zu sein vermeint/ haben ihre Mayt: selbstn sein ründt bekennet / das derselben in solcher sachen zusprechen mit nichten gebüre / Vnd derowegen dieselbe zu guet: oder rechtlicher entscheidung einem andern vnpartheischen Churfürsten der gestalt außgetragen/ das er mit zuziehung anderer Fürsten / wie der Fürsten Recht seie/ darinnen handeln solle.

Eben diesen modum hat auch Kayser Friderich der dritte obseruirt in der irrung zwischen Herzog Ludwigen in Bayern/ Grauen zu Mortani/ vnd seinen Sohn auch Ludwig genant / Also das ihre Mayt: in erstreckung der termin vnter andern die vrsach vnd entschuldigung angezogen / das es auß mangel der Fürsten so sie der zeit nit haben kondten/ geschehen.

Gleicher gestalt/ als nach absterben Herzog Jorgen in Bayern der hinterlassenen Landt halben/ zwischen Pfalzgraf Ruprechten vnd Herzog Albrechten auch Wolffgang in Bayern gefehrliche streit erhaben / die auch zu offenem krieg außgebrochen / seindt dieselbige auß verordnung Kayfers Maximiliani des ersten auff gemeiner Reichs versammlung zu Colln 1505. durch einen Königlichem spruch entscheiden vnd erortert worden.

Item Anno 1511/ haben jest hochgedachte Kayf: Mayt: die mißuerstendts/ so sich der Fürstenthumb Gulich vnd Berge / auch der Graffschafft Rauesberg halben zwischen dem Herzogen zu Sachsen / vnd Herzog Johannsen zu Cleue erhalten/ für die gemeine Reichs versammlung nacher Trier remittirt vnd gewiesen.



Vnd ob je in contrarium exempla zu befinden sein möchten / das etwan Fürsliche Partheien in solchen fällen sich geringerer personen erkandnus vnterworffen / vnd die delegirte Iuris-diction suo consensu prorogirt, hat doch ein jeder gesunden verstandts zu erachten / das solche actus vel erroris vel mera voluntatis zu einföhrung eines präjudicirlichen herkommens im Hey: Reich ohne vñ wider der Chur: vnd Fürsten willen nicht fönt gezogen werde.

Vnd obwoll vnuonnothen ist / diß orts curiosè zu indagirn, zu welcher zeit solches vralte Fürstenrecht seinen anfang genommen / So ist doch leicht zuerachten / das zu solcher schönen Gerichtsbestellung / vnter andern vielmehr bewegnissen auch fürnemblich familiarum ac dignitatis splendor mag vrsach geben haben / Dieweil auß der Römer Rechten zusehen / daß auch die Römische Senatores durch niemandt andern dan gleichen standts personen gericht werden mögen / Also werden auch die Fürsten vnd Herrn in Franckreich nicht vor dem Parlament noch des Königs Räten / sondern den paribus curie besprochen vnd gerichtet.

Warumb solten dan die Hochlöbliche teutsche Chur vnd Fürsten / vber dem geschlechter keine statlichere oder höhere familiae irgendts zufinden / wie solches Aeneas Syluius in Germaniae descriptione bezeuget / geringer oder schlechter geachtet werden.

Vnd zwar ist dieser meinung gar nicht zuwider / das vermög der Lehen: rechten / ein Lehenherr zwischen seinen Vasallen, vnd in specie ein Kayser oder König inter Capitaneos Richter ist / vnd das etliche der Rechtsgelehrten dafur halten / das der Lehenherr in solchem fall die erkandnus einem andern aufstragen / oder einen Assessorn seines gefallens zu sich ziehen / möge oder nicht / Dan es hat solches alles nicht statt / wan ein anders vel singulari lege & Priuilegio, vel longa consuetudine eingeföhret vnd hergebracht worden.

Gesetzt aber / es möchte an bescheinung solches vhalten vnd vbliehen herbringens ein mangel sein / wie doch nicht ist / vnd die Kay: Mayt: behaupten können / das derselben diß orts die cognition allein ohne zuziehung der parium Curiae gebüre / als doch zugesehehen nicht möglich / So würde dannoch der interessirten Chur: vnd Fürsten vnumbgengliche notturfft erfordern / vor allen dingen eine sichere erklerung / resolution vnd nachrichtung zuhaben / Ob man ihren Chur: vnd F. G. G. der begerten inuestitur halben zu wilsfahren gemeint sey oder nicht / vnd ob ihre Kay: Mayt: bey den Bälischen / Cleuischen vnd andern darzu gehörigen Landen für sich selbst oder im nahmen des Reichs der heimbselligkeit halben oder sonsten interesse pretendirn, oder ob ihre Mayst: villicht deswegen von jemandt der euiction vnd gewerschaft halben besprochen werden möchte / dan auff solchen fall hette ein jeder vernünfftiglich zuermessen / was es bey allen vparthenschen inner: vnd außserhalb des Reichs für ein nachdencken gebären würde / wan man sich vntersehen solte in einer solchen sachen / da man selbst ratione vel commodi vel incommodi vel priuatim vel publice interessirt, zugleich des Richters vnd der partheyen stell zuuertretten. Cum prouisum extet per legum æquitatem, quod ne summus quidem Magistratus in propria causa ius dicere debeat; Wie dan die güldine bulla Caroli quarti, auch der Kay: Mayt: darauff gerichtete vnd hieoben angezogene capitulation, vñ der alten löblichen Kayser exempla deswegen gute maas vnd nachrichtung geben / wie es in solchen fällen solte gehalten werden.

Vnd



Vnd vermögen insonderheit die gemeine beschriebene Lehenrecht / das in solchen Fällen die sache entweder für des beklagten ordentlichen Richter / oder coram arbitris, oder auch vor den paribus curiae solle vnd muste außgetragten vnd gerechtfertiget werden / wie zu sehen in lib. 1. tit. 10. de contentione inter dominum & fidelem, de Investitura feudi, & lib. 1. tit. 15. de investitura in maritum facta, & lib. 2. tit. 46. An apud Iudicem vel Curiam domini debeat hæc quaestio terminari, ibi: responsum scio, quia ad dominum quodammodo causa spectare videtur ad quem investitus habebit regressum de evictione, vt coram paribus finiatur curtis.

So seindt die Rechtslehrer alle in deme einig / wan vmb ein Lehen gestritten würdt / darbey der Lehenherr seines eigenen interesse halben / es seie auch so gering als es wolle / etwas vnd so fern in verdacht köndte gezogen werden / als wan er dasselbig entweder gern selbst einzihen vnd für sich behalten / oder doch einem vnter den litigirenden theilen gern vor dem andern gönnen wolte / das in solchem fall die erkandnus dem Lehengericht oder den conualallis allein excluso Domino gebüre / Vnangesehen / ob es schon den Römischen Kayser selbst oder einen andern / der keinen Oberherzn erkennet / betreffe.

Ist nun deme allem in grundt der warheit also / wie sichs dan anderst nicht würdet befinden / mit was schein oder grundt Rechtens kan dan den vereinigten Fürsten zugemuehet werden / ihre inhabende possession zuuerlassen / vnd dieselbige ihrer Mayst: angegebenen Commissario Erzhertzogen Leopoldo sequesters weiß einzuraumen.

Dan obwoll in der Cammerichts Ordnung Part. 2. tit. 21. von der streitigen Possels, §. 2. versehen / wan die gewehr vnd Possels vel quasi auß rechtlichen anzeigungen zweyffeltich vnd sorgfältige empörungen / weiterung oder auffruhr darauß zubefahren / das ein Obrigkeit auch für sich selbst / vnd ex officio die Posselsion sequestrirn / oder aber der quasi Possels halben an statt der sequestration beyden theilen gebieten möge sich derselbigen zuenthaltten / vnd rechtlicher erkandnus darüber zugewartten.

So ist man doch diß orts in den terminis einer zweyffentlichen possession gar nicht / sondern notorium vnd gewiß / wer die Possessores in momentaneo seien. Eo verò casu, quo certus est Possessor, Iudex ad sequestrationem deuenire non potest, & ne quidem sub prætextu armorum vel futuri scandali, sed possessor omnimodò, qualiscunq̃ue sit, etiam iniustus manutenendus est, in sua possessione, reliquis verò non possidentibus mandatum ne accedant ad possessionem, sed iure experiantur vel petitorie vel possessorie.

Vielweniger aber kan mit einigem schein Rechtens defendirt werden / das beyden Chur: Fürstlichen principal partheyen durch einen vermeinten Kayserlichen bescheidt de dato 9. Nouemb. Anno 1609. sub poena impositionis silentij auffgelegt werden wollen / was sich auff die außgangene Edictal Citation zuhandlen gebüret / innerhalb zweyer Monat bey dem Kayserlichen Reichs Hoffraht einzubringen.

Dan ist solche handlung allein auff das Possessorium momentaneū gemeint / So haben ihre Chur: vnd FF GG. bereit vberflüßiglich deducirt vnd durch offenen truck der ganzen welt / in specie aber Allerhöchstgedachter Kayf: Mayst: vnd Erzhertzog Leopoldo als angemasten Commissario / durch vnterschiedliche schreiben vnd schiekungen zuerkennen gegeben / welcher gestalt sie die possession berürter Fürstenthumb vnd Landen ohne einigen



gewalt oder resistenz einbekommen/ Vnd ob schon solches nicht geschehen/  
Sie dannoch als die nechste Erben vermög der Rechten darin immittirt werde  
sollen. Cum hæc communis sit omnium Iurisconsultorum sententia, quod  
hæres tam ex Testamento, quàm ab intestato, etiam in bonis feudalibus con-  
trouersis, nedum allodialibus habeat interdictum adipiscendæ possessionis,  
& præferatur non solum Domino aperturam asserenti, sed & omnibus alijs  
interesse prætendentibus: tametsi constet rem esse feudalem, & hæres sit fœ-  
mina. Idque ad fauorem hæredis, vt ad quem pertinent bona feudalia quæ  
defunctus possedit, vel Domino vel agnatis præstare & refarcire, si fortè ali-  
quo modo deteriorata, aut planè perdita dolo aut culpa defuncti fuissent.  
Imò non filias modò sed & sorores & vltioris gradus fœminas immitten-  
das vel conseruandas esse in possessione, si pro se habeant habilitationem  
Principis, generalis est regula & norma in iudicando obseruanda: vt tantis-  
per in ea maneat, donec Aduersarij non possidentes probent, illam habili-  
tationem non valere; Idemque obtinet, si fœminæ fateantur quidem quali-  
tatem feudi, dicant verò esse fœmininū vel eius qualitaris, vt ipsæ in ijs vel so-  
lè, vel pariter cum masculis, vel ex investituræ tenore, vel ex consuetudine  
Patriæ, aut priuilegio Principis similive modo succedant.

Vnd das nach solcher meinung auch an dem Kayserlichen Cammerger-  
richt in vnderchiedlichen fällen/vñ sonderlich Anno 1572. in sachen Calnberg  
contra Calnberg/ vnd Anno 1577. in causa Wirmundt contra Wirmundt  
sententirt vnd gesprochen worden/ Würdet sich bey dem Collegio daselbsten  
vnd souiel befinden/ quod in dicta causa Calnberg inter litigantes conuenie-  
bat, bona esse feudalia, & parum absuerit, quin esset notorium, sorores feu-  
dorum incapaces fuisse, fœminis tamen notorietatem negantibus. Itaque  
conclusum, fœminam eo casu, quo jus aliquod successionis in feudo sibi as-  
serit in possessione eius existentem conseruandam, & si à Domino vel equali  
citra iuris ordinem deiciatur, vel quouis modo expellatur, ante omnia re-  
stituendam esse: neque cogi tali casu spoliatum respondere super proprietate,  
nisi prius restitutus sit.

So seindt auch so woll alte als frische exempla bey den vnterschiedlichen  
Chur: vnd Fürstlichen häusern vorhanden/das in gleichen fällen/der erledig-  
ten Fürstenthumben die nechste Erben für sich selbst/ vnd ohne erkandnus  
der Obrigkeit/ auch derselben allerdingz vnuerhindert zu der Possession ge-  
griffen/ vnd darbey wie billig/ vermög der Rechten vnd Reichs Constitutio-  
nen gelassen werden.

Dan als vor hundert Jahren Herzog Wilhelm zu Göllich/26. des jehigen  
verstorbenen Herzogen Avus Paternus, als der letzte desselbigen Stammes  
lobseliger gedechtnus mit thode abgangen/vñ eine einige tochter Mariam hin-  
dersich im leben verlassen/welche Herzog Johansen zu Cleue des jehigen ver-  
storbenen Herzogen Avuo paterno auch lobseliglich zugedenckè/verheürathet  
gewesen/Haben sich ihre F. G. als der nechste Erb der Fürstenthumb Göllich  
vñ Berge/ auch der Graffschafft Rauensberg selbst eigen auctoritet vñ  
ternommen/vnd darauff die inuestitur erlanget/ Vnangesehen das Haus Sa-  
chsen in krafft einer Kay:expectantz darauff auch interesse prætedirt gehabt.

Also nach erledigtem Fürstenthumb Grubenhagen / haben Herzog  
Heinrich Julij zu Braunschwig F. G. auß gleichem fundament des Rechtes  
sich der Possession vnterwunden/ Vnd die Herzogen zu Lünneburg als In-  
teressenten ad petitorium gewisen.

Mit



Mit der erledigten Graffschafft Henneberg ist es auch also gehalten worden/ Vnangesehen die Chur: vnd Fürsten zu Sachsen deswegen etwas different gewesen / welche Irungen auch noch bis auff den Heutigen tag vners örter anstehen geblieben / anderer exempel für dismal zugeschweigen / Das gegen aber würdet sich nit ein einzig exempel befinden / das in einem solchen fall/wie dieser ist/da nemlich Erben vorhanden/vnd in der Possession seindt/ welche alle verlassenschafft ahn Lehen vnd Aigen ansprechen / vnd sich deswegen neben den gemeinen Rechten / auch auff vnderschiedliche titulos fundirn, die Kay: Mayt: sich intromittirt, vnd berürte Erben von der possession excludirt hetten.

Dessen ihre Mayt: auch vmb so viel weniger befuegt/dieweil die possessores dieses orts sich gegen jedermenniglich zu Recht erbotten / dahin sie auch nochmaln erbietig / vnd Gott lob darzu gnugsamblich angesessen sein/ Also da schon jren F. G. einige violenz köndte für geworffen werden/wie doch mit bestandt nimmermehr geschehen mag/das doch dieselbige durch die angebottene Caution, de iudicio fisti & iudicatum solui, genugsamblich purgirt, vnd allerdingz auffgehabet worden/ Qui enim paratus est se iudicio defendere, is desinit vi facere: & aduersus extraneos etiam vitiosa possessio solet prodesse: ac semper in pari causa melior est conditio possidentis.

Das aber den possidirenden beyden Fürsten vnter andern auch obijcirt wirdt/ als ob zur zeit ihrer apprehension die Possessio nicht mehr vacua gewesen/ das ist gleichfals ein pur lauter erdichtes vnd vnerweißliches fürgeben. Dan ob man woll für dismall an seinen ort stellet / was noch bey leben des Herzogen mit der regierung so Kay: Mayt: der Herkogin vnd den Rätthen aufftragen wollen/ für ein beschaffenheit gehabt/ dauon noch die Stendt vnd Vnderthanen werden zu contestiren wissen/wie wol sie sich darbei befunden/ Vnd was dagegen von ihnen so woll als den interessenten für Contradictiones vnd Protestationes fürgangen. So ist doch dieses die vnfehlbare warheit/ das das Regiment dieser örten nie anderst dan in des verstorbenen Herzogen seeligen / vnd gar nicht in der Kay: Mayt: nahmen geführt/ solcher gestalt auch die befehl außgefertigt/die iustitia administrirt, die rechtfertigungen actiue & passiuè vertreten/ die Reichs vnd Krays tage besucht/ die Aempter bestellet/ Lehen empfangen vnd verliehen/ vnd sonst alles verrichtet worden / was zu einer völligen äigenen administration gehörig. Weil aber ihre F. G. numehr mit thode abgangen / So ist ja solches alles / cum mors omnia soluat, in einen andern standt gerathen / vnd der Rätthe / Ambtleuth vnd anderer diener pflichte erloschen/ Wie sie sich dan also baldt nach begebenem thodtsfall der Regierung mäisten theils selbst/ so wol als die Herkogin entschlagen / Vnangesehen die Kay: Mayt: wie vorgeben würdet/ solche ihnen de facto wider anbefehlen wollen/ wie solches auß andern in truck gegebenen schrifften außführlich zuuornehmen.

Vnd obwol nicht ohne/das etliche von den Rätthen vnd Ambleuthen bereit in Anno 1595. im werck gewesen / sich miteinander einer solchen Vnion zuuergleichen/ wie es auff numehr begegnetem fall mit der Regierung oder sonst bis zu auftrag der sachen solle gehalten werden. So ist doch solches mit gemeinem oder des mehrern theils der Landtstende schluß vnd approbation auß sondern beweglichen vrsachen niemahlen ad effectum kommen/ Sondern haben bemelte Landtstendte sambt den Rätthen allererst vor vier jahren eine ansehnliche schickung mit vorwissen ihrer Kay: Mayt: an Hochselig gedachts



dachts Herkogen Schwestern vnd derselben vertrettere gethan / vnd sie all er-  
seits zu einer guetlichen Euentual vergleichung / wie es nemblich auff den fall  
zu erhaltung fried vnd einigkeit mit der Landt administration zuhalten / bes-  
weglich vermahnen lassen / welches ja nicht geschehen / da berürte vermeinte  
vnion zu ihrer wirkung kommen / Vnd da schon deme also / so were es dan  
noch res pelsimi exempli & inæstimabilis præiudicij den Fürstl: Râthen vnd  
Dienern souiel gewalts einzuraumen / das sie nach absterben / ihrer Herrschafft  
vnd ohne oder wider der Erben vnd nachfolger willen / auch ohne vorgehende  
newe verpflichung oder andere assecuration ihre dienst continuirn, vnd das  
mit ihres gefallens verfahren solten.

Ist aber der obberürte Kayserliche beschâidt auff außführung der Haupts-  
sach vnd des petitorij, wie es fast das ansehen haben will / gemeint / So wer-  
den damit abermahln souiel scheinbarliche nulliteten begangen / die sich mit  
keinem schein Rechtens coloriren, vielweniger aber iustificiren lassen.

Dan weil notorium das Chur Brandenburg vnd Pfalz Neukurg alle  
mehrberürte Fürstenthumb / Land: vnd Herrschafften / sambt allen derselben  
ein: vnd zugehörungen / durch ihre beyderseits vertrettere vnd volmechtige ges-  
walt habere / wie oben angeregt / würcklich vnd realiter inhaben / besitzen vnd  
administriern, So will sich ja von Rechts wegen vor allen dingen gebüren /  
ihre Chur: vnd S. S. G. zuuorderst bey solcher possession zuuersichern / die  
dagegen fürgenommene attentata abzuschaffen / vnd immittelst biß zu völlis-  
ger restitution die hauptsach zu suspendirn. Dan also disponiren vnd verords-  
nen die Kay: Lehenrecht: Agnati in possessione feuçi de quo queritur con-  
stituendi sunt. Eo facto super Principali quaestione cognoscendum. Item:  
Primo de recto suo beneficio investiri debet, & si possessio aliqua perturba-  
ta fuerit, modo restitui debet.

Wie dan ohne das auch sonst in den gemeinen Kay: Rechten versehen /  
quod prius de possessorio agendum sit, antequam ad petitorium deueniatur.  
Prius enim, vt Imp. Seuerus rescripsit, de possessione pronunciare, & ita cri-  
men violentiæ excutere Præses Prouinciæ debuit; quod cum non fecerit,  
iustè ( inquit ) ab eo prouocatum est.

Sonsten were es zumal nicht allein sehr vngereumbt / sondern auch die  
gröste vnbilligkeit / das derjenige / so jme selbstn krafft rechtlicher zulassung  
vigilirt / vnd die possession mit schwerer müeh vnd vnkosten zuwegen ge-  
bracht / dieselbige stracks ohne einige vorgehende ordentliche verhör vnd er-  
kandnuß wieder verlassen vnd also den erlangten vorthail widerumb auß  
handen geben solte / da doch die gesetzgebere selbstn vielfältig erinnern /  
quodlongè commodius sit possidere, quam ab alio possidente petere. Iu-  
ra enim vigilantibus scripta sunt, ideoque reuocari non sinunt id, quod  
quis iure permittente percepit.

Darbey dan ferner vñ insonderheit auch dieses zu considerirn, wan Hochs-  
gedachte besitzende Fürsten ihrer Possession anderst dan mit ordentlichem Re-  
chten solten entsetzet werden / das es auch ratione publici status nicht wenig ge-  
fährlich vnd dardurch leichtlich den anstossenden zu allerhandt eingriff / vnru-  
he vnd schmelerung des Hey: Reichs gränizen / gleichsamb thür vñ thor eröff-  
net werden könden / Dergleichen vngelegenheit aber diß orts beyden possidire-  
den Fürsten nicht zubefahren / als dern man zu recht vñ aller billigkeit jederzeit  
mechtig sein kan / So ist noch der zeit in dieser sachen einige rechtliche oder or-  
dentliche Citation nie fürgangen / welches doch billig das erste sein soll / weil die  
Citatio



Citatio, basis & fundamentum iudicij ist/ ohne welche einiger Process, nicht bestehen kan.

Dan was die den 24. Maij Anno 1609. außgangene vermeinte Edictal Citation betrifft/haben mehrhochgedachte Fürsten bereit vor diesem durch ein vffen gedrucktes Patent viel vnterschiedliche erhebliche vnnnd im Rechten wol begründte vrsachen angezogen/ warumb dieselbige keinen bestandt noch einigen effectum comparandi auff sich habe/darbei es ihre SS. GG. nochmaln lassen verbleiben/ vnd ist einmal zu recht klärlich versehen / quod Citatio ex officio vel ad nullius instantiam facta, sit ipso iure nulla, nec vllam comparandi necessitatem imponat: Cum iuxta tritam & vulgatam regulam Iudex officium suum non impertiatur, nisi imploratus.

So ist wißlich das die Citationes edictales an sich selbst irregular, à Iure exorbitantes, vñ anderer gestalt nicht zuleßig seien/man künnte dan der parthenen nicht mechtig sein oder wissen wo dieselbige anzueruffen / oder wer das streittige guet eigentlich besitze/welches aber disfalls da die possessores bekant vnd zum rechten erpictig seien/nicht kan gesagt werden. Imò quando ex pluribus colligatoribus aliqui certi, aliqui verò incerti sunt, tunc in ijs etiam casibus, in quibus Citatio edictalis locū habet, ij qui certi sunt per Citationē ad domum in jus vocandi sunt; quod nisi fiat, nullitas manifesta committitur.

Zudem es der Teutschen Chur: vnd Fürsten würdigkeit vnd standt nicht wenig verkleinert vnd vngemeß dieselbige solcher gestalt per publica programmata für gericht zu hänschen / gleich als wann deroselben nahmen vnnnd Hofflager im Reich vnbekant weren/ Sondern ist vielmehr im Heyl: Reich herkommen vnd den Lehenrechten gemeß/das in solchen fällen die Capitanei Regni & vasalli maiores etwas mehrers sollen respectirt vnnnd entweder per pares oder doch per epistolam citirt werden. Wie dan der löblichen alten teutschen Fürsten recht vnd gewonheit mit sich bringet / das man eine Fürstliche person drey mal citirn, vnnnd das erst fürbott durch einen Fürsten/ die andern aber durch einen Grauen/ Ritter oder Knecht vberschicken soll/ welches aber dis orts auch nulliter vbergangen vnd außser acht gelassen worden.

Zugeschweigen das ermelte Citation auch in dem mangelhafte vnd vitios ist/ das darinnen zwischen Klegern vnd Beklagten Possessorn vnd Petitorn kein vnterscheidt gemacht / sondern alle interessenten, sie seien im besitz oder nicht / einander gleich geachtet werden/ welches dan gleichfals der vernunfft vnd allen Rechten zuwider/welche vermögen/quod non possidenti actio, possidenti verò exceptio detur. Vnd lassen die Kayserliche Recht nimmermehr zu/ in sachen successiones vnd Erbnahm / beuorab so ansehnliche Fürstenthumb/ Graff: vnd Herschafften betreffend/ das werck per Citationes edictales abzufassen / vnd dem Possidirenden wachtsamen miterben zu nachtheil vnnnd schaden/ andere die ihres Rechtens nicht warten / auffzfrischen/ Die Possessores gleichsamb anzufassen/ vnd demselben zank vnd hader zuerregen/ sondern es gebüret einem jeden selbst zu vigilirn, vnd auff seine sachen achtung zu geben/ oder aber versihet vnd verschläfft ers / so bleibt nichts desto weniger den vigilirenden das jus præueniendi beuor.

Es muß aber ein blinder greiffen/das alle diese nichtigkeiten daher ihren vhrsprung nehmen/das man vnter dem schein so vieler pretendenten zu der vorlangsten vorgehabten vnbilligen vnd vnrechtmessigen sequestration den weg bereiten/ vnnnd die rechtmessige Erben vnd Possessores erstlich ihrer possession vnd folgendts auch der gansen Erbschafft priuiren, oder ihnen doch dieselbige



selbige so schwer vnd muhsam machen möge / das sie dieselb endlich selbst  
verlassen müssen / Welche practiken aber allen Göttlichen / Geist: vnd Welt  
lichen Rechten / ja auch aller vernunfft vnd Politischer Erbar: vnnnd billig  
keit zuwider strebet.

In welchem man gleichwol Allerhöchstgedachte Kayf: Mayt: als die  
von natur eines guetigen vnd auffrichtigen gebluets nicht verdenecket / sondern  
die schuldt denjenigen zumesset / welche ihrer Mayt: zu ihrer selbst vnzimlichen  
vnd verfluchten eigennützigkeit den rechten grundt verhalten / vnnnd sich dar  
durch ihrer Mayt: nahmens vnnnd auctoritet boshaftiger vnnnd muetwilliger  
weiß mißbrauchen.

Dan was es mit dem jetzigen zustandt des Kay: Hoffis für eine beschaffen  
heit habe / Vnd welcher gestalt die Reichs Hoffrath / wo nicht alle / jedoch die  
meiste nun etlich viel jahr hero sowol inner: als außserhalb des Heyl: Reichs  
der vielfältigen obermessigen corruptionen, geschenck vnnnd gabnahmen bes  
schrayt sein / das ist numehr Reichs vnd Weltkündig / Anderer daselbsten für  
gehender geschwinder practiken / gefährlicher factionen vñ partheyligkeiten /  
dern frucht vor zweyen jahren genugsamblich gespüret worden / für dismal zu  
geschweigen / Dahero dan die sambtliche Chur: Fürsten vnd Stende bewegt  
worden / durch eine statliche vnd ansehnliche legation ihre Mayt: vmb allers  
gnedigst einsehen / verbesserung vnd enderung des jetzigen Reichs Hoffraths  
vnd Regiments zuersuchen / dessen sie auch verträstet worden. Vmb soviel  
weniger köndten die Possidirende Fürsten zugeben oder bewilligen / das den je  
zigen Reichs Hoffrathen in dieser hochwichtigen sachen / so per consequenti  
am aller Chur: vnd Fürstlichen häuser / vnd ins gemein aller Stenden libertet,  
Recht vnd freyheiten betrifft / die erkandtnus solte eingeräumet werden. In  
massen es dan auch der Cammergerichts Ordnung ganz vnnnd gar nicht ge  
meß / als welche die cognition in solchen fällen nominatim der Kayf: Mayt:  
vnd nicht den Reichs Hoffrathen / wie sie sich dern ein zeithero widerrechtlich  
angemast / einräumet / Vnd wolte sich nicht gebüren / da ihre Mayt: derselben  
vorbehalt / auch auff dero Reichs Hoffrath / oder auch andere personen / so nicht  
Fürstlichen Standes seien / wider der Chur: vnd Fürsten vhralt Recht vñ her  
kommen extendiren wolten / dasselbe ohne gesambte berathschlag: vnd bewil  
ligung aller Stende fürzunehmen. Wie dan die Röm. teutsche Kayser jeder  
zeit selbst nicht widersprochen / wan in des Reichs Ordnungen etwas zuen  
dern / zumehren / zumindern / darzu oder dauon zuthun / oder die ganz oder zum  
theil auffzuheben / das sich nach gelegenheit der zeit vnd sachen gebüren wollet  
vnd an sich selbst billig seie / solches mit raht des Reichs getrewen / das ist /  
der Churfürsten / Fürsten vnnnd Stendt fürzunehmen / wie dessen in dem Pas  
sawischen vertrag de Anno 1552. auch in Kayser Friderichs des dritten Refor  
mation de Anno 1442. in fine dauon etwas nachrichtung zubefinden / vñ die  
Kay: geschworne Capitulation solches mit mehrern außweiset.

Vnd auß diesem allem / so bishero erzehlet worden / hat menniglich vnpar  
theschen gemuths zuerachten / das man an dem Kayf: Hoff gar keine recht  
messige vrsachen gehabt / vnnnd noch nicht habe / gegen die possidirende Chur:  
vnd Fürsten mit bedrohung der Aecht zuuerfahren / vielweniger ihre Chur vnd  
F.F. G.G. darin vrthetlich zu declarirn, oder ob es ja de facto geschehe / das  
es doch als eine fundbare / vnwidersprechliche zunötigung / nullitet vnnnd vn  
billigkeit ihren Chur: vnd F.F. G.G. an ihren Chur: vnnnd Fürstlichen ehren /  
haab vñ gütern im wenigsten nicht schedlich / nachtheilig vñ verkleinertlich sein  
könde /



köndte / Cum id, quod nullum est, nullum quoque sortiatur iuris effectum.

Sintemal ihre Chur: vnd F. F. G. B. einiger dergleichen Rebellion/ Vngehorsams/ oder Widersezigkeit / dardurch sie in so schwere Straff zu condemniren, noch nie ordentlich / vnd wie sich in solchen Fällen gebürt/ angeklagt/ viel weniger vberwisen worden.

Vnd solte es mit den Teutschen Chur: vnd Fürsten die Gelegenheit haben/das sie einem jeden Keyserlichen Gebott stracks ohn alle Widerredt / vnd darzu wider ihr selbst. eigen Gewissen vnd kündliche Befugniß deferirn müssen / vnd nicht Macht haben solten/ ihre rechtmäßige Exceptiones vnd Defensiones dargegen einzuwenden / oder auch auff Beharrung derselben/dauon zu prouocirn, vnd den Recurs zu ihrer Mayt: selbst/vnd den samptlichen Ständen des Reichs zusuchen/ so würde es vmb ihre Libertät vnd Freyheit baldt. geschehen/ vnd nicht mehr wahr seyn/was Tacitus de moribus Germanorum schreibt/ Eorum Regibus non infinitam aut liberam esse potestatem. Ja es wäre ihr Standt vnd Hochheit viel geringer/vnd viel weniger befreyt/da einer oder der ander des Röm. Keyfers fauor vor sich hätte/ dann aller anderer mittlen Stände vnd Vnderthanen.

Das mit ihre Chur: vnd F. F. G. B. die wider dieselbige gang vnbillicher vnd vnuerantwortlicher Ding per meras fallas suggestiones erpracticirte scharpffe mandata, zu Verthediung ihrer/ Gott Lob/ bekanten Vnschuld/ nicht publicirn, vnd die deswegen von Prag abgefertigte Diener vnd Commissarien erinnern lassen / derselben damit zuuerschönen / darzu hat sie die eusserste Ehrmotturfft getrungen/vnd hätten es anderer Gestalt gegen allen iren Nachkommen vnd Verwandten Chur: vnd Fürstlichen Häusern nicht zuuerantworten gewußt.

Das aber bey Abnehmung solcher angeschlagenen Mandaten / oder auch sonst jemaln der geringste actus sündgangen/so Allerhöchstgedachter Keyser. Mayt. in einigen weg zu Verachtung oder Schmälerung der Keyserlichen Auctorität vnd Jurisdiction möchte gereichen / oder von iren Chur: vnd F. F. G. B. dergleichen jemaln befohlen/nach geschehen oder verstattet worden/ das wirdt sich in ewigkeit nicht befinden/ Sondern haben ihre Chur: vnd F. F. G. B. viel mehr vnd mit allem Fleiß dahin getrachtet/vnd noch das der Key: M: dero schuldiger Respect vngeschwecht verbleiben / einem jeden sein Recht offen gelassen/vnd ihre Chur: vnd F. F. G. B. ihrer Possession vnuerkantes Rechts nicht entsetzt oder vergewaltigt werden. Vnd ob wol nit ohn/ das beyden zu Düsselдорff residirenden Gewalthabern viel vnd oftmaln solche Excess sündkommen/ gegen denen sie etwas scharpffere vnd ernstlichere Animaduersion zugebrauchen Ursach gehabt/ in dem sich etliche Personen subornirn lassen/ als ob sie von Allerhöchstgedachter Keyser. Mayt. zu Insinuirung der Mandaten abgefertigt worden/ welche doch ihrer Mayt. vnd dem Heyl. Reich einige Pflicht nie geleistet / noch sich zu dergleichen Verrichtung habilitirn köndten. So haben doch ihre F. F. G. B. ihrer Mayt. zu vnderthänigsten Ehren dasselbige eingestellet/ vnd also auch in demselbigen zuuerstehen geben/ wie geneigt sie seyen/sich in allem dem/ was salua possessione vnd vnuerletzt ihres Gewissens seyn kan/ ihrer Mayt. sich gehorsamblich zu accommodiren. Da sonst/ vermög der Rechten / wol erlaubt gewesen / weil sich die angegebene Herolden entweder in ihrem gewöhnlichen habitu nicht präsentirt, oder doch ihren Namen verläugnet / dieselbige einen andern Ernst sehen zulassen.

Weil dann / vber das auch bekanten Rechts ist/ das ohn einen gefährlichen/ mutwilligen vnd betrüglichen Vorsatz niemandt vor einen Friedebrecher oder Rebellen condemniret werden köndte oder solle / Sondern viel mehr zu Recht. versehen / das in dergleichen hohen vnd atrocissimis delictis, quauis etiam iniusta, leuis, irrationabilis, fatua, temeraria, imo plane bestialis, aut quoquo modo colorata causa, nedum iusta & legitima excuset, accusatum etiam in crimine læsæ Maiestatis à dolo, à contumacia, mala fide, culpa, violentia, mora poena: Præsertim, si actus, qui rebellionis insimulantur, sint tales, qui sui natura mali non sunt, vt est defensio: & in specie quod iniusta etiam causa & credulitas excuset eum à delicto, qui auctoritate propria occupat possessionem rei sui, vnd aber hieoben ad nauseam deducirt worden/vnd die vnfehlbare Warheit selber ist/was ihre Chur: vnd F. F. G. B. bishero sündgenommen/das es zu keinem andern Ende/dann zu gedrängter Defension, vnd dahin angesehen / damit sie ihrer inhabenden Possession anderst dann mit ordentlichem Rechten nicht sollen entsetzt werden / So zweiffeln ihre F. F. G. B. sampt ihren Principalen gang nicht/ Sie werden bey allen Ehrliebenden wol entschuldigt seyn / vnd inen einige Ursach der angedröheten Ahtserklärung nicht zugelegt werden köndte/ wie Sie ihnen dann hiemit wider alle diejenigen/so ire F. F. G. B. dergleichen beschuldigen/nicht allein die gebührende Defensions Mittel beuor behalten/sondern auch bezeugen/ vnd sagen hiemit öffentlich/ das sie hieran die vnwarheit sündgeben/ vnd gescholtene Leuth seyn / so lang vnd viel bis sie ein anders wider dieselbige mit or-



ordentlichen vnd vnparthenischen Rechten auffindig machen / welches aber verhoffentlich zu ewigen tagen nicht würdet geschehen: Gott wolle den falschen mäulern wehren vnd verseyhen das die Gerechtigkeit vnd Warheit vberhandt neme/ vnd es dahin nicht ferner kommen lassen dauon der Tragicus sagt.

Cum numinis subuertere ira aliquem parat. Prauasq; pro rectis creat sententias.  
Primum omnium aufert sanitatem mentium. Ne quis sua malefacta possit noscere,

Recht aber muß doch Recht bleiben/vnd deme werden alle fromme herzen anhangen.

Wan nun auß diesem allem/so bishero/ ex facto & iure deducirt worden/erscheinet/auß was erheblichen/billigen vnd rechtmessigen Ursachen beyde zu Düsseldorff residierende Fürsten sambt ihren Principalen vnd allen mit denselben vnirtten Chur: Fürsten vnd Stenden/ wie auch andere Potentaten zu dieser expedition, defension, vnd hülffleistung bewegt/vnd daß sie einzig zu befurderung der ehre Gottes/auch zu erhaltung des Hey: Reichs Constitutionen vnd der teutschen Chur: Fürsten vnd Stende freyheiten / vnd damit dieselbige mit vnordentlichem gewalt wider angeregte des Hey: Reichs Abschiedt/ wider die geschworne Kayserliche Capitulation, auch wider die gemeine beschriebene Geistliche vñ Weltliche Rechte irer Erbschafft/ possession, Fürstenthumb/haab vnd güter vnerrandts Rechtens nicht entsetzt / vergewaltigt oder spolirt / sondern menniglich bey fridt vnd recht gelassen vnd handtgehabt werde / gemeinet vnd angesehen/Darzu ire Chur: vnd F. F. G. G. sambt iren allerseits helfern vnd beystenden/ vermög der natürlichen aller vöcker Rechten vnd in krafft des hochbetürten heilsamen Landtfridens vocirt vnd beruffen werde/ solches auch die pflicht damit ein jeder stand der Kay: Mayt: vnd dem Hey. Reich zugethan / also erfordern.

So wollen sie sich allerseits gegen Allerhöchstgedachter Kay: Mayt: auch allen Chur: Fürsten vnd Stenden des Reichs/neben andern außländischen hohes vnd nidern standts personen/sie seyen Geist: oder Weltlich/in aller vnderthenigkeit/auch dienstlich/freundlich/ günstig vnd gnedig versehen/ihre Kay: May: Kön. Wrd: Chur: vnd F. G. vnd gft. werden sie derentwegen vngnedig/vnfreundlich vnd in vngutem nicht verdenecken/sondern ihnen diese wolgemeinte defension vñ rettung gefallen lassen/darzu vermög des Reichs Constitutionen alle gebührend befurderung/keines wegs aber einige verhinderung thun/ vñnd dahin trachten helfen / das mit vorgehender restitution der Vestung Gülich vnd anderer occupirter örter/ abschaffung vñ cassirung der obangezogenen Kay: vngewöhnlichen nichtigen widerrechtlichen Hoff Proces vnd Mandaten/auch erstattung des vnkosten/die bedrangte Inhaber der Fürstenthumb Gülich/Elene vnd Berge/ auch anderer darzu gehöriger Graff: vnd Herschafften bey ihrer possession, eines jeden Rechten vnd präntion vnuergreiflich gelassen / Vnd da jemandt zu ihren Chur: vnd F. F. G. G. zusprechen/das solches durch ordentliche im Hey: Reich bey Chur: vñnd Fürstlichen häusern hergebrachte weeg fürgenommen / vñnd durch vnparthenische erkandnus ihrer Mayt: (wofern sie sich nicht selbst zu part machen noch sonst wie oben angeregt interesse präntirina) vnd parium curia, erörtert/ decidirt oder sonst durch rechtmessige vñ annembliche verantwortliche mittel verglichen werde.

Dabeneben wollen sich ihre Chur: vnd F. F. G. G. zu ihren mituervandten vnd vereinigten Chur: Fürsten vnd Stenden/ auch zu ihren allerseits Obristen/ Ritmeistern/ Haupt: vñnd Beuelchsleuten vnd andern habenden Kriegsvöck vnzweiffenlich versehen vñnd vertrösten/ Sie werden des Vatterlands vnd der gerechtigkeit liebhabende / ihnen diese gute vnd gerechte sache/ wie jederzeit von so vielen in: vñ außländischen Potentaten / Chur: Fürsten vnd Stenden dafür erkandt worden/ desto eyfferiger vnd ernstlicher angelegen sein / sich obangeregte vnd andere böser leuth erdichte Calumnien/ so sie zu verhinderung vnd veracht dieser fürgenommenen Christlichen vnd hochnötigen rettung vnd gegenwehr fürgewendet/oder noch mit falschem vngrundt fürwenden möchten/nicht iren/nach auch die angetrohetre ganz vnbedechtige an sich selbst nichtige vñ wider rechtliche Achts bedrohungen/oder andere vngerechte verfolgung schrecken lassen/sondern dieselb mit standthafften vñnd dapfferem gemüht zu erwünschtem obfiglichem ende hinauß führen helfen/ Solches gereicht zuuorderst zu Gottes vnd dan zu ihrer aller selbst vnuergeßlicher ehr/dem geliebten Vatterlandt vnd allen desselben gliedern zu gutem/ auch zu auffnehmung der teutschen Chur: vnd Fürsten libertet vnd wolfahrt.

Vnd seindt die hochbeschwerte Chur: vñnd Fürsten sambt ihren angehörigen gegen der Kay: Mayt: auch Chur: vnd Fürsten des Reichs vnd sonst menniglich ihrem vermögen nach vnderthenig/ dienstlich/freundlich/ günstig/gnedig vnd in allem gutem zuverdienen vñnd zuerkennen

geneigt / r.



ULB Halle  
004 801 644

3









# Der Durchleuchtigen /

Durchleuchtigen /  
Johan Sigismunden /  
Röm: Reichs Erz Camm  
Eleue vnd Berg/ Secretin / Por  
Crosen vnd Jegerndorff Herke  
zu der Marc vnd Rauensberg /  
bey Rhein/in Bayern/zü Gältic  
heimb/Marc/Rauensberg vn  
Durchleuchtigen / Hochgeborn  
Brandenburg / in Preussen / zu  
Schlesien / zu Crosen vnd  
Fürsten zu Rugen / re.  
Rhein/in Bayern/  
Weldens

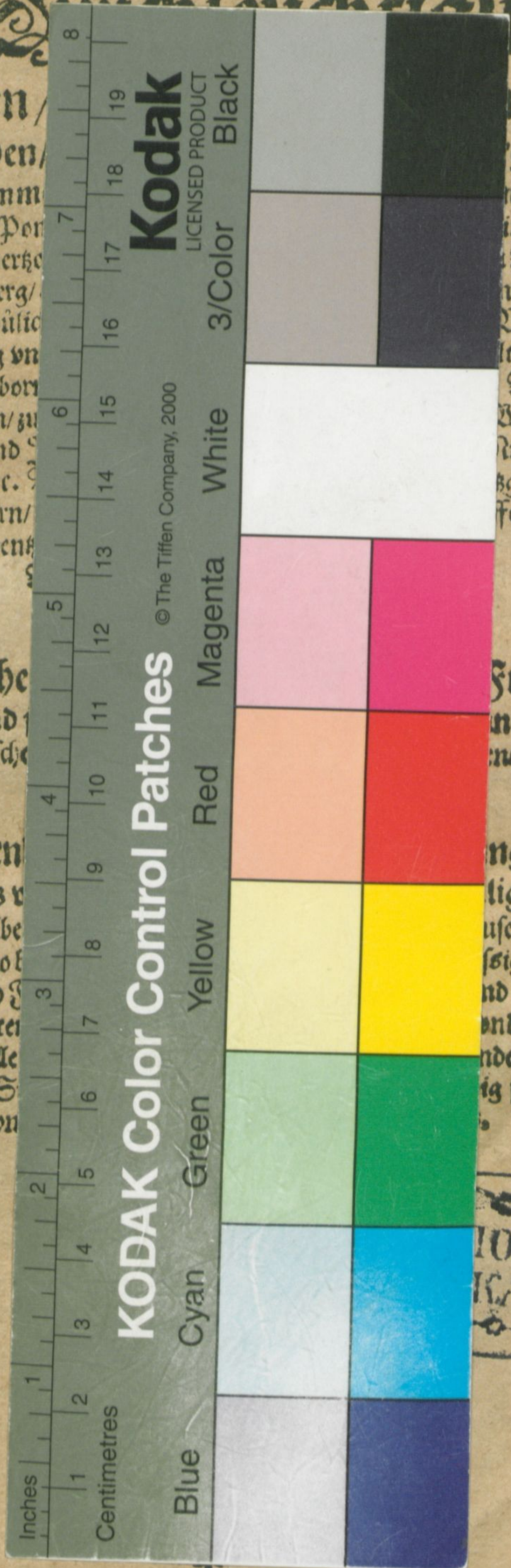
Ahn alle Christliche  
ins gemein ahn alle vnd  
gen Römische

Darinnen jedermem  
gestelt wurd / mit was v  
ihre F. F. G. G. vnd derselbe  
vnd Pfalz Neuburg bishero  
den vrsachen ihre Chur: vnd  
gen/ Chur: Fürsten vnd Stei  
nötigt worden / auch alle  
sonderlich aber die S  
Chur: vn

Herz  
g / des Henz  
n / zu Gältich/  
in Schlesien / zu  
Rugen/ Graffen  
nen Pfalzgräffin  
Weldens / Span  
lthaber/ Der auch  
Marggraffen zu  
Wenden / auch in  
Rurenberg vnd  
sgraffen bei  
fen zu

Fürsten/ auch  
nen des Heplio  
ens

ng für augen  
ligen Processen  
uses Brandenburg  
sigen vnd bringen  
nd Wirtten Rönt  
vnd Defension ge  
nde Potentaten/  
ig seien iren



*Handwritten Latin text:*  
Judicial in ipso ff. 99. Dat. viffaldorff d. 10  
Januarum d. 1611  
Cum gratia et privilegio Illustriss. Principum in d.

*Handwritten text:*  
Deduce  
Dau. 89.

*Handwritten date:*  
1.1.1611